

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Erläuterungen zu Benedict von Spinoza's Abhandlung über die Verbesserung des Verstandes und zu dessen Politischer Abhandlung

Kirchmann, Julius H.

Berlin, 1871

Erläuterungen zu Spinoza's Politischer Abhandlung.

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11970](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11970)

Erläuterungen

zu

Spinoza's

Politischer Abhandlung.

(Das Vorwort und die Erklärung der Abkürzungen ist bei
Band XLIV. befindlich.)

1. **Vorwort.** (S. 50.) In der Vorrede von Jarrig Jellis, welche L. Meyer, der Freund Sp.'s, in's Lateinische übersetzte, und mit welcher 1677 nach Sp.'s Tode seine bis dahin nicht veröffentlichten Schriften herausgegeben wurden, heisst es über diese Abhandlung:

„Die politische Abhandlung hat unser Autor kurz vor seinem Tode verfasst. Sie enthält scharfsinnige Gedanken und eine klare Schreibart. Der Autor weicht darin von der Ansicht vieler Politiker ab, spricht seine Ansicht fest und bestimmt aus und entwickelt hie und da die Folgen seiner Vordersätze. In den fünf ersten Kapiteln handelt er von der Staatsverfassung im Allgemeinen; dann im 6. und 7ten über die Monarchie, im 8., 9. und 10ten über die Aristokratie, und in dem 11ten beginnt er mit der Demokratie. Nur ein vorzeitiger Tod hat, ihn an der Vollendung der Abhandlung gehindert, in welcher er zuletzt noch über die Gesetze und einige andere Fragen handeln wollte, wie man aus dem, dem Werke vordruckten Briefe des Verfassers an einen Freund entnehmen kann.“

An wen und wann dieser vordruckte Brief von Sp. geschrieben worden, ist nicht bekannt.

2. **Titel.** (S. 50.) Die Zeit, in welcher Sp. diese Abhandlung verfasst hat, ist nicht genau bekannt, auch aus seinen Briefen nicht zu entnehmen. Meyer sagt nur (Man sehe Erl. 1), dass Sp. sie kurz vor seinem Tode verfasst habe. In der Abhandlung selbst wird die Ethik und die theologisch-politische Abhandlung zitiert, was bestätigt, dass diese Abhandlung später verfasst ist, und zwar zu der Zeit, als Sp. im Haag lebte, wo er am

21. Februar 1677 verstorben ist. Die Abhandlung bildet sonach die letzte seiner auf uns gelangten Schriften, und bei ihr ist anzunehmen, dass Sp. sie vollendet haben würde, wenn nicht der Tod ihn überrascht hätte. Ein Urtheil über diese Schrift ist der Vorrede zur Abhandlung selbst (B. XLIV.) beigegeben worden.

3. Chimäre. I. §. 1. (S. 51.) Unter „Chimäre“ versteht Sp. die Vorstellung eines Gegenstandes, welcher wegen der darin enthaltenen Widersprüche unmöglich ist.

4. Philosophen. I. §. 1. (S. 51.) Dieser Satz mag wohl eine Anspielung auf Plato sein, welcher in seinem Staat die Philosophen als die allein zu dessen Leitung Befähigten erklärt.

5. Ausgedacht. I. §. 3. (S. 52.) Unter „ausgedacht“ (*concipi*) meint Sp. hier die Auffindung einer praktisch ausführbaren Staatsform, nicht die Utopien. Das Folgende ergibt dies deutlicher.

6. Staat. I. §. 3. (S. 52.) Die Gesichtspunkte, welche Sp. hier in den §§. 1—3 darlegt, zeigen von der Reife seines Urtheils und beweisen, dass Sp. nicht als ein blosser Stubengelehrter an seine Aufgabe gegangen ist, obgleich er das Leben eines solchen in hohem Maasse geführt hat. Er ist weit entfernt, der Theorie in dem Gebiete des Staats die überwiegende Geltung einzuräumen; er erkennt den Werth des praktischen Staatsmannes an, und er spricht in §. 3 die grosse Wahrheit aus, dass die blosser Reflexion nicht im Stande sei, eine brauchbare Staatsform neben den durch die Erfahrung gewonnenen aufzustellen. Es lag hier nahe, die Entwicklung des Rechts und des Staats als das geschichtliche Erzeugniss einer grossen Anzahl von Faktoren anzuerkennen, wobei die verständige Ueberlegung des Einzelnen nur eine geringe Mithülfe leistet. Indess erhebt sich Sp. zu dieser Auffassung nicht; sie würde mit seinem Vorhaben im Widerspruch gestanden haben; denn trotz jenes Anerkenntnisses in §. 3 bewegt sich diese Schrift in dem Aufbau von Staatsverfassungen rein aus gewissen Voraussetzungen über die menschliche Natur, ohne auf die andern, dabei mitwirkenden Einflüsse

Rücksicht zu nehmen. Sp.'s Vorschläge bewegen sich deshalb zwar nicht in Utopien; er steht der Wirklichkeit viel näher als Plato mit seinem Staate; aber dennoch sind Sp.'s Verfassungen und Staatsformen nur dem Grade nach von denen Plato's verschieden, aber ruhen auf demselben Grundprinzip, wonach die vollständige und gute Verfassung und Gestaltung des Staats durch die verständige Ueberlegung eines Einzelnen aufgefunden werden kann und wonach die Arten dieser Verfassungen sich auf einige wenige zurückführen lassen, welche nicht allein für alle Völker passen, sondern auch bei richtiger Einrichtung für alle Zeiten unverändert sich erhalten können. Die Ansicht, dass die Verfassung, Gliederung und Verwaltung eines Staats nur das Resultat der Beschaffenheit des Landes, der Geschichte, des Charakters, der Sitten, der Religion, der erwerblichen Thätigkeiten eines Volkes ist, und dass die Staatsform mit dem ganzen Leben eines Volkes so verwachsen ist, dass sie weder auf andere Völker übertragen noch für Generationen unveränderlich sich erhalten kann; dass sie vielmehr ebenso, wie die Sitten, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, das Recht und die Moral in einer steten und allmächtigen Bewegung sich befindet, und nur dadurch ihren Zweck erfüllen kann, diese Ansicht liegt dem Sp. noch fern.

7. Staat. I. §. 4. (S. 53.) Dieser § charakterisirt am schärfsten die Eigenthümlichkeit dieser Schrift. Sp. geht bei dem Aufbau seines Staats nicht von Idealen aus; er rechnet nicht auf eine Moral, welche den Menschen bereits von seinen Leidenschaften befreit oder sie der Vernunft untergeordnet hat, sondern er nimmt die Menschen, wie sie sind, mit all ihren Leidenschaften, und erbaut auf diesen, ohne Rücksicht, ob sie schlecht oder gut sind, seinen Staat. Seine Vorschläge zeigen deshalb zwei Eigenthümlichkeiten; 1) sind sie ein reines Produkt der Klugheit; Sp. sucht, wie ein geschickter Mechaniker, diejenige Maschinerie, welche die in den Leidenschaften der Menschen enthaltenen Kräfte durch ihre Räder und Hebel so verwendet und in eine solche Bewegung leitet, dass als Ergebniss das möglichst hohe Wohl aller Bürger mit Naturnothwendigkeit herauskommt. Die Hülfe der Moral und Religion kennt Sp. nicht; er

rechnet, gleich den modernen Volkswirtschaftslehrern, nur mit den Kräften, welche von dem Nutzen und der Lust in Bewegung gesetzt werden. 2) Beschränkt Sp. diese Berechnung auf die menschliche Natur und die menschlichen Leidenschaften im Allgemeinen; die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Stämme und Völker, ihre besondere Lebensweise, ihre geschichtliche Entwicklung und alle die unzähligen hierbei einwirkenden Einflüsse lässt Sp. unberücksichtigt. Deshalb bleibt auch sein Ergebniss ein abstraktes, was ebenso wie die Vorschläge Plato's und anderer Philosophen, auf die Wirklichkeit ohne Einfluss geblieben ist. — Dessenungeachtet enthält der hier von Sp. eingeführte Gedanke, die Leidenschaften der Menschen, ohne Rücksicht, ob sie gut oder schlecht seien, rein als natürliche Mächte bei der Staatsverfassung in Rechnung zu stellen, einen grossen Fortschritt in der Erkenntniss des Staats. Vorbereitet ist diese Auffassung bereits in der Ethik Buch 3 und 4; die Vorrede zu Buch 3 schliesst dort mit den Worten: „Ich werde die menschlichen Handlungen und Begierden ebenso betrachten, als wenn es sich um Linien, Ebenen und Körper der Geometrie handelte.“

8. Vernunft. I. §. 5. (S. 54.) Die Stellen der Ethik, auf welche Sp. sich hier bezieht, sind Th. IV. L. 14, 15 und 16; es wird da gezeigt, dass die Leidenschaften bei dem Menschen stärker sein können als die Macht seiner Vernunft. — Indem Sp. hier die Vernunft den Leidenschaften gegenüber stellt, könnte man leicht meinen, dass er unter jener die Gebote der Moral und die sittlichen Motive im gewöhnlichen Sinne verstehe; dies ist aber nicht der Fall; die Vernunft ist bei Sp. nur die Klugheit; sie hat also mit den Begierden das Streben nach der Selbsterhaltung gemein, und sie unterscheidet sich von den Begierden nur durch die zweckmässigen Mittel, welche sie zur Erreichung dieses Zieles aufzeigt. Dieser Punkt ist auch für unsere Abhandlung von entscheidender Wichtigkeit, weil dieser Gegensatz zwischen Vernunft und Leidenschaft in ihr immer wiederkehrt. Deshalb wird es zweckmässig sein, die wichtigsten hierher gehörenden Stellen aus der Ethik anzuführen. Sp. sagt Th. 4. L. 18. E.: „Da die Vernunft nichts gegen die

„Natur fordert, so verlangt sie also selbst, dass ein Jeder
„sich liebe, seinen Nutzen, so weit er wahrhaft Nutzen
„ist, suche und Alles, was den Menschen zu einer grös-
„sern Vollkommenheit führt, erstrebe; überhaupt, dass
„Jeder sein Sein, so viel er vermag, zu erhalten strebe.“
— Ferner Th. 4, Vorrede: „Unter Vollkommenheit ver-
„stehe ich die Realität (Th. 2, Def. 6), d. h. das Wesen
„jeder Sache, sofern sie in bestimmter Weise existirt und
„wirkt.“ — Th. 4, Def. 1. „Unter gut verstehe ich das,
„von dem wir gewiss wissen, dass es uns nützlich ist.“
— Def. 8.: „Unter Tugend und Macht verstehe ich das-
„selbe; d. h. die Tugend in Bezug auf den Menschen ist
„des Menschen eigenes Wesen oder Natur, insoweit sie
„die Macht hat, etwas zu bewirken, was durch die blossen
„Gesetze ihrer Natur erkannt werden kann.“ Ferner
Th. 4, L. 18. E.: „Es giebt vieles Nützliche ausserhalb
„unser, was deshalb zu erstreben ist; von diesem kann
„man sich nichts Besseres vorstellen, als das, was mit
„unserer ganzen Natur übereinstimmt; wenn z. B. Zweie
„von derselben Natur sich gegenseitig verbinden, so stel-
„len sie ein Einzelding vor, was noch einmal so stark
„ist, als jeder für sich. Es giebt deshalb für die Men-
„schen nichts Nützlicheres als den Menschen, und die
„Menschen können sich nichts Besseres wünschen, als
„dass Alle mit Allen so übereinstimmen, dass sie Alle
„gleichsam einen Körper und eine Seele bilden, dass
„Alle so viel als möglich ihr Sein zu erhalten suchen, und
„Alle das für Alle Nützliche aufsuchen. Daraus ergiebt
„sich, dass die Menschen, die von der Vernunft geleitet
„werden, d. h. die ihren Nutzen nach Anleitung
„der Vernunft suchen, nichts für sich erstreben, was
„sie nicht auch für die übrigen Menschen wünschten, dass
„folgich solche Menschen gerecht, treu und ehrlich sind.
„Dies sind die Gebote der Vernunft.“ — Ferner Th. 4,
L. 31. Z.: „Jemehr ein Gegenstand mit unserer Natur
„übereinstimmt, um so nützlicher und besser ist er für
„uns.“ — L. 32, 34.: „So weit die Menschen ihren Lei-
„denschaften unterworfen sind, kann man nicht sagen,
„dass sie von Natur übereinstimmen; vielmehr können
„sie einander entgegen sein.“ — L. 35.: „So weit aber
„die Menschen nach der Vernunft leben, insoweit allein
„stimmen sie von Natur nothwendig immer überein; —

„denn insoweit thun sie nothwendig das, was der menschlichen Natur und folglich auch jedwedem einzelnen Menschen nothwendig gut ist, d. h. das, was mit der Natur eines jeden Menschen übereinstimmt. Folglich müssen die unter Leitung der Vernunft lebenden Menschen nothwendig unter sich immer übereinstimmen.“ — „Je mehr ein Mensch nur seinen Nutzen sieht und sich zu erhalten strebt, desto mehr sind die Menschen einander gegenseitig nützlich; denn je mehr ein Mensch seinen Nutzen sieht und sich zu erhalten strebt, desto tugendhafter ist er, d. h. desto mehr Macht hat er, nach den Gesetzen seiner Natur zu handeln, d. h. in Leitung der Vernunft zu leben.“ — L. 65.: „Von zwei Gütern wird das grössere, und von zwei Uebeln das kleinere in Führung der Vernunft gewählt und verfolgt.“ — L. 66.: „In Leitung der Vernunft zieht man das grössere zukünftige Gut dem kleineren gegenwärtigen vor.“

Diese Stellen ergeben deutlich, dass Sp. das eigentliche sittliche Motiv des Handelns gar nicht kennt. Er kennt nur ein Motiv für den Menschen, wie für alle Dinge überhaupt; dies ist, sich in seinem Sein zu erhalten. Alles, was diesem Ziele als Mittel dient, ist nützlich. Sowohl die Leidenschaften wie die Vernunft verlangen nur nach dem Nützlichen; allein die Leidenschaft verkennt das wahrhaft Nützliche, und deshalb gerathen die von den Leidenschaften geführten Menschen in Uneinigkeit und Krieg. Die Vernunft dagegen erkennt das wahrhaft Nützliche; und da dies sich auf die allgemeine Natur des Menschen stützt, so ist das für den Einzelnen wahre Nützliche auch das, was für Alle nützlich ist; deshalb leben die von der Vernunft geleiteten Menschen in Eintracht. Aber zugleich erkennt auch die Vernunft, dass der Mensch für den Menschen das Nützlichste ist; deshalb strebt der von der Vernunft geleitete Mensch nicht blos, sich zu erhalten, sondern auch alle Andern, und deshalb lebt er mit ihnen in Einigkeit und ist treu, ehrlich und gerecht gegen sie.

Man sieht, dass Sp. das äussere sittliche Handeln und den von der Moral geforderten gegenseitigen Zustand der Eintracht und Unterstützung mit seiner Vernunft, trotz dem, dass sie bei Jedem nur dessen eigenen Nutzen verfolgt, mittelbar ebenfalls erreichen will; näm-

lich dadurch, dass der Einzelne erkennt, wie seine Nebenmenschen das beste Mittel sind, seinen eignen Nutzen zu fördern, und deshalb sucht, auch das Sein seiner Nebenmenschen zu erhalten, weil sie eben das beste Mittel sind, sein eigenes Sein zu erhalten und seine Macht, zu handeln, zu vermehren.

Diese Wendung, den sittlichen Zustand der Menschen und ihr Handeln, wie es die Moral fordert, aus dem egoistischen Motiv des eigenen Nutzens abzuleiten, ist nicht schwierig; diese Auffassung ist schon vor Sp. und ebenso nach Sp., so neuerlich von Bentham, benutzt worden, um alle wahren sittlichen Motive als überflüssig und unwahr darzulegen, weil der vernünftig berechnete eigene Vortheil schon eben dahin führe. Indess herrscht schon hier eine grosse Täuschung; viele Sitten und Zustände, namentlich bei roheren Völkern, lassen sich aus dem blossen klugen Egoismus des Einzelnen nicht ableiten; noch mehr aber würde bei dieser Ableitung die Gemeinsamkeit oder die Uebereinstimmung in dem Urtheil über das Gute auseinandergehen. Denn neben der allgemeinen Menschennatur hat jeder Einzelne auch seine besondere, welche nothwendig zu einer Verschiedenheit in dem Urtheile über die Mittel der Selbsterhaltung und folglich über das ihnen Nützliche führt. Dazu kommen die Kollisionen zwischen dem eigenen Nutzen und dem fremden, selbst wenn man den Andern nur als Mittel für sich selbst betrachtet; hier ist die Berechnung, welches Handeln schliesslich den eigenen Nutzen am meisten fördert, so unsicher und schwankend, dass eine auf solche kluge Berechnung erbaute Moral nur zu einem Wirrwarr von individuellen Meinungen führen würde, aus denen man vergeblich gemeinsame Regeln des Handelns würde herausfinden können.

Wenn solche Bedenken schon gegen die äusserliche Gestaltung solchen gemeinsamen Lebens der Menschen sich erheben, sobald man bei dem Motiv des Nutzens allein stehen bleibt, so kommt noch das Wichtigere hinzu, dass die Selbstbeobachtung thatsächlich noch ein zweites Motiv des Handelns in den Menschen darlegt, was, als Motiv, den geraden Gegensatz des Nutzens und der Klugheit bildet. Kant gebührt hier das grosse Verdienst, dieses zweite Motiv in seiner vollen Reinheit wissenschaft-

lich entwickelt zu haben. Er nennt dies Motiv die Achtung vor dem Gebot der Vernunft, und der Realismus (B. XI. 48) hat diesen Gegensatz der Motive noch bestimmter als den Gegensatz zwischen Handeln aus Lust und zwischen Handeln aus Achtung vor dem Willen erhabener Autoritäten dargelegt.

Man kann dabei von dem Streit über die Ursachen, aus welchen diese Achtung hervorgeht, absehen; so viel bleibt immer stehen, dass das Handeln der Menschen nicht blos durch den Nutzen und die kluge Berechnung bestimmt wird, sondern dass für einen grossen Theil des Handelns die Achtung vor dem Gebot, oder das Soll und das sittliche Gefühl der Beweggrund ist, und dass das Handeln des Menschen von der einfachsten That bis hinauf zu seinen verwickeltsten Gestaltungen in Staat, Kirche und Gesellschaft nur verstanden, erklärt und auf feste Gesetze zurückgeführt werden kann, wenn man von diesen beiden Beweggründen ausgeht, jeden derselben bis in seine feinsten Verzweigungen verfolgt und zugleich die Gesetze erforscht, welche die Kollisionen regeln, in welche diese beiden Motive fortwährend mit einander gerathen.

Es ist durchaus unrichtig, die Handlungen der Menschen nur aus ihren Leidenschaften, d. h. aus der Verfolgung der Lust, des Nutzens und aus dessen kluger Berechnung abzuleiten; die Achtung vor dem sittlichen Gebot ist dem Menschen ebenso angeboren, wie das Streben nach Selbsterhaltung und Lust, und keine Gemeinschaft, selbst keine Räuberbande, kann ohne beide Motive bestehen. Es ist nur ein schwächlicher Pessimismus, welcher leugnet, dass die sittlichen Motive bei dem Einzelnen in der Familie, der Gemeinde und dem Staat einen grossen Theil des Handelns wirklich bestimmen; im Gegentheil sind sie es, welche dem Handeln aus der Lust und dem Nutzen jene festen Grenzen ziehen, die nur ausnahmsweise von der Leidenschaft durchbrochen werden. Selbst Sp. hat sich von diesem Pessimismus nicht freihalten können; wenn bei ihm der Gegensatz zwischen Vernunft und Begierde auch nicht der des Sittlichen und Nützlichen ist, sondern nur der Gegensatz der Mässigung und Besonnenheit gegenüber der Blindheit der Triebe, so herrscht doch in all seinen Schriften die Ansicht, dass die Masse der Menschen nur in den Leidenschaften befangen

sei, von ihnen getrieben werde, und dass aus diesem Pfuhl nur selten ein Weiser sich erhebe, welcher von der Vernunft sich leiten lasse.

Indem sonach Sp. das sittliche Motiv ganz verkennt und eine blossе Mässigung der egoistischen Triebe durch die Klugheit dafür bietet, hat er weder in seiner Ethik die wahre Grundlage der Moral, noch in unserer Abhandlung die wahren Grundlagen des Staats erreichen können. In der Ethik treibt ihn sein eigenes sittliches Gefühl dazu, dass er im 5ten Theile in der geistigen Liebe zu Gott ein Motiv aufstellt, was man leicht als ein sittliches auffassen könnte; allein näher betrachtet löst sich, wenn man die Sache, statt der von Sp. fälschlich benutzten Worte, mit ihren rechten Namen bezeichnet, diese Liebe in die Lust aus dem Erkennen der ewigen Gesetze der Natur auf. Diese Lust mag allerdings bei Naturen, wie die Sp.'s, den genügenden Schutz gegen den Andrang der Leidenschaften bieten und ein äusserlich friedfertiges und mässiges Leben herbeiführen; aber bei der grossen Mehrheit der Menschen kann vermöge ihrer geringern Bildung und mechanischen Beschäftigung dieses Motiv nie jene Macht erlangen, welche zur Beherrschung der schlechten Leidenschaften nöthig ist. Auch bleibt dieses Motiv, so edel es klingt, ebenso wie die Liebe des Nächsten, aus welcher auch Schopenhauer alle Moral ableitet, immer nur eine Lust; es kann sich deshalb nie in das rein sittliche Motiv der Achtung vor dem sittlichen Gebote umwandeln.

Dies ist der wunde Punkt, an dem sowohl die Ethik, als diese politische Abhandlung Sp.'s krankt; deshalb können beide wohl blenden, namentlich Gelehrte, die als solche mit Sp. die Leidenschaft für die Wissenschaft theilen, aber beide Werke können nicht zu den Grundgesetzen der sittlichen Welt hindurchdringen. Man vergleiche zum mehrern Verständniss dessen die Erläuterungen zu Sp.'s Ethik (B. V. der Phil. Bibl.) Th. 3. No. 1, 21, 46, 66, 67, 70, 86. Ferner Th. 4. No. 1, 6, 26, 32, 34, 37, 43, 45, 46, 50, 70, 71, 77, 90. Ferner Th. 5. No. 17, 21^b, 32, 42. Es war nothwendig, diesen Punkt hier gleich im Eingange des Werkes zu erörtern, da er die Angel ist, um die die ganze Entwicklung in dieser Abhandlung sich dreht; erst wenn der Leser hier den richtigen Standpunkt gewonnen hat, lösen sich die

Schwierigkeiten des Verständnisses dieser Schrift; erst dann ist man im Stande, ihre Vorzüge wie ihre Mängel, klar zu übersehen.

9. Kap. I. §. 6. (S. 54.) Es ist richtig, dass der Staat und allgemeiner das Recht, im Unterschied von der Moral, auf dem sittlichen Motiv der Achtung allein nicht aufgebaut werden kann; sondern dass er das Motiv der Lust und der Furcht zu Hülfe nehmen muss. Auf dieser Verbindung beruht überhaupt das Wesen des Rechts im Unterschied von der Moral (B. XI. 104). Aber es ist ebenso falsch, wenn Sp. behauptet, der Staat könne auf dem Motiv der Lust und Furcht allein aufgebaut werden und des sittlichen Motivs ganz entbehren. Erst beide vereint geben den Institutionen des Rechts und insbesondere dem Staat die höchste Festigkeit, welche für die menschliche Gesellschaft erreicht werden kann.

10. Kap. I. §. 7. (S. 54.) Dieser Gegensatz von Vernunft und Zuständen des Menschen soll nicht den Gegensatz der deduktiven und induktiven Methode bezeichnen, und Sp. will damit nicht das Zugeständnis machen, dass hier nur die Beobachtung und nicht die Ableitung aus dem Wesen der Sache die Wahrheit erreichen könne, was mit seinem Systeme in Widerspruch stehen würde, sondern Sp. will damit nur das mehr oder weniger abstrakte Verfahren innerhalb der deduktiven Methode bezeichnen. Sp. warnt also hier nur vor einem Idealisiren der Menschennatur, wie es z. B. Plato in seinem Staate geübt hat; er will, dass die deduktive Methode von den wirklichen Zuständen der Menschen ausgehe; aber dabei hält er immer fest, dass auch diese Zustände deduktiv erkannt werden können, wie er in seiner Ethik die Probe davon gegeben hat.

11. Kap. II. §. 1. (S. 54.) Die Stellen der Ethik, wo dies geschehen ist, sind aus den oben Erl. 8 aufgeführten Ziffern der Erläuterungen zur Ethik zu entnehmen. In der theologisch-politischen Abhandlung handeln Kap. 16 und 17 über diese Begriffe.

12. Definition II. §. 2. (S. 55.) Sp. unterscheidet bei den endlichen Dingen ihr Wesen von ihrem Dasein.

Ihr Wesen wird deduktiv aus dem Wesen Gottes abgeleitet und erkannt; die Definition ist die Angabe dieses Wesens, und damit ist der Gegenstand begriffen. Hieraus erhellt, dass nach Sp. zum Begreifen eines endlichen Gegenstandes sein Dasein nicht nöthig ist, und dass man umgekehrt dieses Dasein aus seinem Wesen nicht entnehmen kann. Dies ist der Sinn dieser Stelle.

13. Wesen. II. §. 2. (S. 55.) Diese Gedanken werden ausführlicher begründet in Sp.'s Prinzipien des Descartes Th. 1, Lehrs. 7 und im Anhang dazu Th. 2, Kap. 7—11. Ferner in der Ethik Th. 1, L. 15.

14. Macht Gottes. II. §. 3. (S. 55.) Man sehe Ethik Th. 4, L. 37, E. 2, und theologisch pol. Abh. Kap. 16 im Anfang. So sonderbar diese Identifizierung des Rechts mit der physischen Macht eines jeden Dinges erscheint, so ist sie doch bei Sp. die nothwendige Folge seines Systems, wonach Gott und die Natur Eins sind und alle endlichen und natürlichen Dinge nur Zustände an Gottes Substanz sind. Ist nämlich Gott der Urquell alles Rechts und aller Sittlichkeit, so muss auch Alles, was in seinen Zuständen geschieht, recht sein, und folglich muss alles Wirken und Thun endlicher Wesen, der Thiere wie der Menschen, damit von selbst auch recht sein, oder diese Geschöpfe haben ein Recht, das zu thun, wozu sie die Macht haben. Die christl. Religion lehrt zwar auch diese Allmacht und Allwissenheit Gottes; allein sie ist dieser Konsequenz dadurch ausgewichen, dass sie dem Menschen eine Freiheit des Willens zuspricht, wodurch er von Gott abgetrennt und zu einem selbstständigen, in Gottes Allmacht nicht unbedingt befassten Wesen wird. Dies entspricht allerdings mehr dem natürlichen Vorstellen, allein diese Ansicht kann sich aus dem Widerspruche nicht befreien, in dem Gottes Allwissenheit und Allmacht mit der menschlichen Freiheit steht, und um dessen Lösung die christliche Theologie seit den Kirchenvätern sich bis jetzt vergeblich bemüht hat. — Einfacher wäre es gewesen, wenn Sp. für diesen Naturzustand den Begriff des Rechtes ganz bei Seite gelassen und versucht hätte, dessen Entstehung erst als eine geschichtliche Entwicklung innerhalb des Menschengeschlechts darzulegen. Dies ist die

Ansicht des Realismus, welcher nicht bloß das Recht, sondern auch die Moral erst als ein Erzeugniß innerhalb der geschichtlichen Entwicklung des menschlichen Geschlechts auffasst und deshalb beide, wie diese Entwicklung, in ihrem Inhalte in stetem Fortschreiten und in Veränderung sich befinden läßt. Sp. hätte, wenn er diesen einfacheren Weg eingeschlagen, sich manche Unnatürlichkeit in seiner Lehre ersparen können; allein es gehört zu seinen Eigenthümlichkeiten, viele seiner wichtigsten Begriffe mit Worten zu bezeichnen, die im Leben eine ganz andere Bedeutung haben. — Dennoch kann sich Sp. selbst dieser richtigeren Auffassung nicht verschliessen. Nachdem er in seiner Ethik Th. 4, L. 37, E. 2 gesagt hat: „Jeder existirt und handelt nach dem höchsten Recht der Natur und beurtheilt danach, was gut, was schlecht ist“, sagt Sp. in derselben Erläuterung: „Im Naturzustande giebt es keine Sünde, kein Eigenthum; es geschieht nichts, was Recht oder Unrecht genannt werden könnte; erst im bürgerlichen Zustande wird dies durch gemeinsame Uebereinkunft festgestellt.“ Hier steht Sp. dem Realismus ganz nahe, welcher ebenfalls kein sachliches Prinzip für Recht und Moral anerkennt, sondern sie aus den Geboten erhabener Autoritäten ableitet, zu denen auch der gemeinsame Wille des Volkes gehört.

15. Recht der Natur. II. §. 5. (S. 56.) Der in diesem Paragraphen behandelte Gegensatz von Vernunft und Begierde ist bereits in Erl. 8 erörtert worden. Vernunft und Begierde zielen nach Sp. beide auf die Selbsterhaltung des Menschen; die Vernunft unterscheidet sich nicht im Ziele von der Begierde, sondern nur in der der menschlichen Natur entsprechenden Wahl der Mittel für dieses Ziel. Aber auch die Vernunft übersieht nicht die Totalität der Natur, sondern betrachtet Alles nur nach dem beschränkten Ziele der menschlichen Selbsterhaltung; für die ganze Natur oder Gott ist jedoch der Mensch und das menschliche Geschlecht nur ein Theil des Ganzen, und deshalb können auch die Regeln der menschlichen Vernunft nicht als die Regeln der ganzen Natur gelten, vielmehr stehen für diese das Handeln des Menschen aus Vernunft und aus Begierde sich ganz gleich; sie sind beide gleich nothwendige Entwicklungen in dem Gange

der ganzen Natur. Das Weitere enthält §. 8 dieses Kapitels.

16. Willensfreiheit. II. §. 6. (S. 57.) Diese Ausführung gegen die Willensfreiheit des Menschen im gewöhnlichen und christlichen Sinne ist hier sehr populär gehalten; philosophischer ist die Ausführung in der Ethik Th. 2, L. 48 und am Schluss von Th. 2. Der Kern des Beweises hier liegt darin, dass, wenn in der Freiheit die Macht über die Begierden enthalten ist, diese Macht von dem Menschen und von seiner Freiheit unabtrennbar ist und folglich ein Sieg der Begierde über die Freiheit unmöglich ist, wenn man nicht annimmt, dass diese Freiheit zu gewissen Zeiten erlöscht, was wieder gegen die christliche Lehre und den Begriff der Zurechnung streiten würde. Die realistische Lösung dieser Freiheitsfrage ist B. XI. 81 u. f. gegeben.

17. Freiheit. II. §. 7. (S. 58.) Diesen Begriff der Freiheit, wonach sie nur ein Handeln aus Nothwendigkeit ist, aber aus einer Nothwendigkeit, welche von der Natur des Handelnden allein und nicht von aussen bedingt ist, hat Sp. in seiner Ethik Th. 1, Def. 7 und L. 17 entwickelt. Denselben Begriff hat Hegel aufgenommen; indess haftet ihm nach realistischer Auffassung der Mangel an, dass darin die Nothwendigkeit als eine seiende Bestimmung gesetzt ist. — Die Versöhnung des gewöhnlichen und religiösen Vorstellens mit den Ergebnissen der Philosophie kann bei der Frage der Willensfreiheit nur durch die Umwandlung der Nothwendigkeit in die Regelmässigkeit geschehen, wie in B. XI. 81 u. f. dargelegt worden ist.

18. Die ganze Natur. II. §. 8. (S. 59.) Dieser hier und in Erl. 15 bereits besprochene Gedanke gehört zu den grossartigsten in der Philosophie Sp.'s. Er bietet die Lösung für eine Menge sonst unlösbarer Räthsel des Lebens; namentlich für den Gegensatz von Sittlichkeit und Glück, der so oft bei dem einzelnen Menschen hervortritt und schon in dem Buche Hiob behandelt wird. Wenn die spätere Philosophie diesen Gedanken nicht festgehalten hat, so trifft die Schuld allerdings Sp.; denn es gehörte wesentlich die Darlegung dazu, wie aus diesem

Naturzustände sich dennoch innerhalb des menschlichen Geschlechts die machtvollen Begriffe der Sittlichkeit und des Rechts im gewöhnlichen Sinne dieser Worte haben entwickeln können. Diese Darlegung ist Sp. schuldig geblieben; er kann beide nur als Produkte der Klugheit darlegen, und dies ist es, was jedes sittliche Gemüth verletzt, und von dessen Unwahrheit jede sittliche Handlung den Beweis liefert. Deshalb fiel die spätere Philosophie wieder von diesem grossen Gedanken ab, und Kant wie Hegel erhoben die menschliche Vernunft wieder zur absoluten oder zur Vernunft der ganzen Welt. — Der Realismus kehrt dagegen zu dem Gedanken Sp.'s zurück und sucht ihn nur durch eine Ableitung des Sittlichen aus der erhabenen Macht der Autoritäten zu ergänzen und damit zugleich die Kluft zwischen Sein und Sollen auszufüllen. (B. XI. 53.)

19. Macht. II. §. 10. (S. 59.) Hiernach rechnet Sp. alle, auch die geistigen und inneren Motive, welche Jemand bestimmen, den Willen eines Anderen zu erfüllen, zur Macht und somit zu dem Rechte des Anderen. Doch darf man die sittlichen Motive nicht hierzu rechnen, da Sp. solche, im Gegensatze gegen die Motive des Nützlichen, nicht kennt. Auch die Dankbarkeit ist nach Sp. nur ein Affekt, der nicht höher steht wie der Zorn und andere Affekte. (Ethik Th. 3, Def. 34 im Anfang).

20. Kap. II. §. 11. (S. 59.) Ueber den Begriff des freien Menschen sehe man Ethik Th. 4, L. 67—73.

21. Vertrag. II. §. 12. (S. 60.) Man sehe die vollständigere Ausführung dieser Gedanken, die allerdings nur die Konsequenz der Identität von Recht und Macht sind, in der theologisch-politischen Abhandl. Kap. 16. (B. XXXV. 211).

22. Kap. II. §. 13. (S. 60.) Man sehe Ethik Th. 4, L. 18 E.

23. Kap. II. §. 14. (S. 60.) Man sehe Ethik Th. 4, L. 32 und 34 mit E.

24. Staat. II. §. 15. (S. 67.) Das *Animal sociale* ist die Uebersetzung des ζῶον πολιτικόν des Aristoteles, von dem es die Scholastiker übernommen haben. — Sp. beginnt mit diesem Paragraphen den Uebergang aus dem Naturzustande in den bürgerlichen Zustand oder in den Staat darzulegen. Diese Frage ist von grossem Interesse, denn so leicht es ist, in Konsequenz der Identität von Gott und Natur das Recht mit der Macht im Naturzustande zu identifiziren, so schwierig ist es dann, den wahren Begriff des Sittlichen und des Rechts für den bürgerlichen Zustand daraus zu gewinnen. Das Moralische lässt Sp. hier bei Seite; er hat dies in der Ethik Th. 4 behandelt, und die Auszüge in Erl. 8 haben ergeben, dass er unter dem Moralischen nur das Nützliche versteht, was bei vernünftiger Berechnung des Nutzens, als solchen, sich ergibt. Den wahren Begriff des Moralischen hat daher Sp. niemals erreicht, wie bereits in Erl. 8 dargelegt worden ist. Was dagegen das Recht anlangt, ein Begriff, der sich seit Hobbes und Grotius bereits bestimmter von dem des Moralischen getrennt hatte, so war hier dem Sp. die Begründung desselben durch die zu seiner Zeit herrschende Theorie leichter gemacht, wonach der Staat auf einem Verträge beruhen sollte. Sp. nimmt diesen Gedanken auf, aber entwickelt ihn konsequenter als seine Vorgänger, insbesondere als Grotius und Hobbes, welche den Rechtszustand überhaupt aus dem Rechte des Vertrages ableiten, und daher sich im Zirkel drehen. Nach Sp. giebt die Vereinigung Mehrerer zum gemeinsamen Leben, Wohnen und Wollen, als solche Vereinigung, noch durchaus kein Recht; erst die aus dieser Vereinigung fliessende Macht über den Einzelnen giebt ihr auch das Recht über den Einzelnen, und zwar gerade nur so weit, als ihre Macht reicht und dauert. Dies ist die durchaus konsequente Folge seines Prinzips; der Staat als solcher und gegenüber anderen Staaten bleibt innerhalb des Naturzustandes, wo Macht und Recht dasselbe sind; und ebenso folgt aus diesem Prinzip, dass die einzelnen Angehörigen des Staats mit dessen Uebermacht über sie auch dessen Recht über sich anerkennen müssen.

Es ist also diese Begründung des Staats, wie sie Sp. hier giebt, durchaus verschieden von der sogenannten Vertragstheorie, wie sie von Hobbes und Grotius ab

durch die späteren Zeiten bis zu den liberalen Politikern der Gegenwart festgehalten worden ist, und wonach nur das Uebereinkommen, aber nicht die Macht es sein soll, welches das Recht im Staate begründet. Deshalb kann Sp. auch später ebenso konsequent sagen: So weit die Macht des Staats reicht, ist auch sein Recht ohne Schranken und absolut; es hört nur da auf, wo es sich um eine Macht handelt, die der Einzelne gar nicht von sich auf einen Anderen übertragen kann. Damit kommt Sp. folgerecht zu gewissen unveräusserlichen Grundrechten, die freilich dürftig genug ausfallen, wie sich ergeben wird. Dies zeigt den grossen Unterschied zwischen Sp. und seinen Vorgängern in der Staatslehre; obgleich er mit Hobbes in den weiteren Folgen vielfach zusammentrifft.

Allein diese Konsequenz Sp.'s zeigt auch die schwache Seite seiner Lehre. Es entstehen nämlich hier die zwei Fragen: 1) Ist eine solche Uebereinkunft in dem Naturzustande der Menschen überhaupt thatsächlich möglich? und 2) ist die Uebertragung der Macht von dem Einzelnen auf den Staat überhaupt ausführbar? Für die erste Frage erkennt Sp. selbst an, dass alle Kultur des Menschen erst bei einem gemeinsamen friedlichen Leben möglich werde, also nur im Staate; es liegt also auf der Hand, dass der rohe, im Naturzustand lebende Mensch nie so viel Einsicht und Herrschaft über seine Begierden haben wird, um eine solche Uebereinkunft zu treffen. Er müsste damit gegenwärtige Uebel in Hoffnung entfernter, von ihm kaum verstandener Güter übernehmen; und dies thut der rohe Mensch niemals. Deshalb lehrt auch die Geschichte, dass ein solcher Vertrag niemals vorgekommen ist, als nur zwischen gebildeten Europäern, die in eine ferne überseeische Kolonie ausgewandert sind; vielmehr ist sonst alle Gründung der Staaten von der Gewalt und dem Kriege ausgegangen. Sp. erkennt in seiner theologisch-politischen Abh. (B. XXXV, 212) selbst an „dass nur Menschen, die sich von der Vernunft leiten lassen, einen Staatsvertrag schliessen würden; dass deshalb Jeder diesen Vertrag nur dann halten werde, wenn er von dem Vertrag nicht abgehen könne, ohne in ein grösseres Uebel zu gerathen.“

Dies ist gewiss richtig und deshalb wird, der Naturmensch, wenn er wirklich seine Macht übertragen hat,

von dem Vertrage nicht wieder abgehen; allein darum handelt es sich hier nicht, sondern ob er den Vertrag überhaupt eingehen werde? Diesen Punkt überspringt Sp., und diese Frage ist offenbar zu verneinen. Sp. setzt also eine Entstehung des Staats, die unmöglich ist. Ebenso ist auf die zweite Frage zu antworten, dass eine solche Uebertragung der Macht des Einzelnen auf die Gemeinschaft durch Uebereinkommen thatsächlich unmöglich ist. Worin besteht die Macht des Einzelnen? Es ist seine Körperkraft, die Kraft seines Wissens, seiner Geschicklichkeit, seines Verstandes; aber dieser Kräfte kann sich Niemand entäussern. Es ist ferner der Besitz von Waffen, von Gütern, Vorräthen u. s. w.; hier kann wohl ein solcher Besitz auf einen Anderen übertragen werden; aber ist dieser Andere ein Einzelner, oder sind es Wenige, so ist deren Fähigkeit, diesen Besitz, der hier, wenn er die Macht darstellen soll, ein Naturalbesitz sein muss, zu übernehmen und zu bewahren, bald erschöpft; sie können nur den kleinsten Theil der Güter aller Einzelnen in Naturalbesitz nehmen. Ist endlich dieser Andere die Summe aller Vertragsschliessenden (wie in der Demokratie), so macht die grosse Anzahl die einheitliche Ausübung dieses Besitzes unmöglich; man muss dann immer schon annehmen, dass die grosse Mehrzahl an dem Vertrag festhält und nur Einzelne sich dem entziehen wollen; allein diese Festigkeit des Vertrages ist eben die Frage; wenn der Besitz der Macht erst durch das Festhalten an dem Vertrag erreicht wird, so kann diese Festigkeit nicht umgekehrt schon aus der Macht abgeleitet werden. So bliebe als Gegenstand der Machtübertragung nur die Anhänglichkeit, die Liebe und Treue, mit der der Einzelne an Dem hängt, der die Macht erhalten soll; allein solche Gesinnungen lassen sich nicht durch Vertrag erzeugen, sie sind das Ergebniss ganz anderer Faktoren und Verhältnisse, als der eines Vertrages. Damit erhellt, dass eine solche Uebertragung der Macht ebenso unmöglich ist wie der Abschluss jenes Vertrages, und dass also auf diese Weise der Staat aus zwiefachem Grunde nicht zu Stande kommen kann. Sp. hat sich bei dieser zweiten Frage offenbar durch die Uebertragung von Rechten irre leiten lassen; diese kann man durch Vertrag abtreten, wenn schon ein Rechtszustand besteht, und daraus folgt dann auch eine Ueber-

tragung von Macht, wenn eine Gewalt bereits dahinter besteht, welche diesem Rechte Geltung verschaffen kann: allein wo Beides erst geschaffen werden soll, da ist die Uebertragung von Macht in dem Umfange, wie der Staat sie nöthig hat, eine physische Unmöglichkeit. — Daraus erklärt sich denn zur Genüge, weshalb die Geschichte keinen Staat nachweist, der auf diese Weise aus dem Naturzustande hervorgegangen wäre; alle sind vielmehr durch Gewalt und Krieg begründet worden. Ein Familien-Oberhaupt, das durch grossen eigenen Besitz und überlegenen Geist und Muth Genossen zum Raub und Krieg an sich zog und durch solche Aussichten, so wie durch die aus solchen glücklich vollführten Unternehmen hervorgegangene Anhänglichkeit der Genossen an seine Person diese Macht gewonnen hatte, welche durch Vertrag unter Naturmenschen nie erlangt werden kann, wurde damit fähig, den Krieg auch im Grossen zu führen und ganze Stämme und Völker sich so zu unterwerfen, dass er mit Hülfe seiner Siegesgenossen die Staatsmacht begründen konnte. Dann und dadurch wurde jene Uebermacht gegen den Einzelnen erreicht, welche die Fortdauer des Staats durch die Furcht im Sinne Sp.'s ermöglichte.

Man kann fragen, weshalb Sp. diese wahre Art der Staatenentstehung nicht für sein System benutzt habe, da ja diese Entstehung des Staats durch Gewalt und Krieg für sein Prinzip genau dasselbe leistet, wie jene Uebereinkunft? Der Grund ist aus seinen Schriften nicht zu ersehen; aber man kann ihn zwischen den Zeilen lesen. Einmal war die Entstehung des Staats durch Vertrag damals unter den Gelehrten ein so allgemein anerkannter Satz, dass er unwillkürlich auch dem Sp. in die Feder floss. Aber mehr hat vielleicht noch das instinktive Gefühl bei Sp. gewirkt, dass ohne ein solches friedliches Element der sogenannte bürgerliche Zustand doch nur eine Fortsetzung des rohen Naturzustandes darstellt, wo alles Recht nur so weit geht wie die Macht; während Sp. sich sagen musste, dass in dem wirklichen Staate Recht und Macht sich auch innerlich und dem Begriffe nach trennen. Indem nun in dem Vertrage diese Trennung und dieses neue Element des wahren Rechts hervortritt, lag es auch für Sp. nahe, dieses Element zu benutzen und so seine Theorie mit der Wirklichkeit mehr in Ueber-

einstimmung zu bringen; ein Versuch, der freilich, wie gezeigt worden, Sp. in andere Unmöglichkeiten verwickelte.

So zeigt sowohl diese Ableitung des Rechts, wie sie Sp. bietet, als die, welche die Anhänger der reinen Vertragstheorie aufstellen, dass damit das Recht nicht erreicht werden kann; Sp. geräth in thatsächliche Unmöglichkeiten, und die Vertragstheorie dreht sich im Zirkel und bedarf für ihren Vertrag schon den Rechtszustand, den sie doch erst begründen will. Kant ging deshalb auf das Gefühl der Achtung vor dem Vernunftgebot zurück; er kam damit der Wahrheit näher; allein bei seiner Begründung des Rechts gerieth er wieder in den Formalismus, dass er dessen Wesen nur auf die äussere Handlung beschränkte. In B. XI. der Philosophischen Bibl. ist ein Versuch gemacht worden, das Sittliche überhaupt aus der Achtung vor dem Gebot erhabener Autoritäten abzuleiten und das Recht als eine Verbindung der Motive des Sittlichen und der Lust darzulegen, wobei die theoretische Begründung des Staats der Wirklichkeit folgen kann und sie nicht zu entstellen braucht. Das Nähere würde hier zu weit führen und ist dort (B. XI. 147) nachzusehen.

25. Staatsform. II. §. 17. (S. 61.) Hiernach hält sich Sp. bei der Eintheilung der Staatsform ganz an die Lehre des Aristoteles, welche die Scholastiker angenommen hatten, obgleich der thatsächliche Zustand der europäischen Feudalstaaten und in Deutschland das Verhältniss zwischen Kaiser und Fürsten deutlich zeigten, dass diese Theorie weit entfernt ist, den Reichthum der Wirklichkeit zu erschöpfen. Der weit wichtigere Punkt, die Theilung der Staatsgewalt zwischen monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen und ihre Verbindung zu einem gemischten Regiment, ist dabei übersehen; indess zeigt diese Abhandlung, dass Sp. die Wichtigkeit dieses Punktes wohl erkannt und nur die prinzipielle Eintheilung danach zu verbessern verabsäumt hat. Auch in seiner theologisch-politischen Abhandlung behandelt Sp. die Theilung der Staatsgewalt mit grosser Sorgfalt.

26. Sünde. II. §. 18. (S. 62.) Indem Sp. hier den Begriff der Sünde (*peccatum*) einführt, zeigt er, dass bei

ihm die Trennung von Recht und Moral so wenig wie bei Grotius und Hobbes sich schon bis zur Klarheit vollzogen hat. Sünde nennt man jetzt nur die unmoralische Handlung im Gegensatz des blossen Unrechts; man kann deshalb nach dem Recht handeln und doch sündigen. Indess fühlte auch Sp. bereits diesen Unterschied, und deshalb sucht er in dem folgenden Paragraphen ihn sich klar zu machen. Sp. geht dabei davon aus, dass es im Naturzustande weder Moral noch Recht giebt (§. 18). Das Nächste ist dann das Recht, was aus der Staatsgründung und den Geboten der Staatsgewalt entsteht (§. 19); diese Gebote zeigen dann einen Unterschied, je nachdem sie mit der Vernunft stimmen oder nicht (§. 20, 21); die Sünde wird damit auf die Verletzung der ersteren beschränkt, was den Anfang des Moralischen anzeigt; und zuletzt (§. 22) entwickelt sich das Moralische aus den geoffenbarten Geboten Gottes. — Der Leser wird sich von dieser Entwicklung wenig befriedigt fühlen; allein die Verwirrung trifft nicht Sp. allein, sondern sein ganzes Zeitalter, und offen gestanden, hat auch die spätere Zeit hier wenig gebessert. Noch Kant sucht den Unterschied von Recht und Moral in dem äusserlichen Handeln gegenüber dem innern Motiv, während doch auch das Recht des sittlichen Motivs in Wahrheit nicht entbehren kann. Ein Versuch, die Lösung dieser Frage, welche zu den schwierigsten der Philosophie gehört, zu gewinnen, ist B. XI. 104 gemacht worden.

27. Freiheit. II. §. 20. (S. 63.) Sp. ereifert sich hier ohne Noth gegen die Worte; sachlich wird die von ihm angegriffene Definition in §. 21 von ihm selbst gebilligt.

28. Moral. II. §. 22. (S. 63.) Nach diesem Paragraph kommt Sp. auch auf eine Moral innerhalb des Naturzustandes; denn die Religion stimmt, nach Sp., hier mit den betreffenden Geboten der Vernunft, und die Vernunft besitzt der Mensch auch im Naturzustande. Dies ist eine Inkonsequenz in seinem Systeme, welche die natürliche Folge davon ist, dass Sp. zunächst Macht und Recht identifizirt und nachher für das äusserliche und erzwingbare Recht wohl eine Unterlage in dem Staat sich ver-

schaffen, aber für das Moralische dieser Unterlage nicht gewinnen kann, da das Moralische, wie auch Sp. fühlte, nicht bloß auf Furcht und Gewalt gestützt werden kann. — Interessant ist es, hiermit die Ausführungen in der theologisch-politischen Abhandl. zu vergleichen (B. XXXV. S. 219). Sp. hilft sich dort in anderer Weise; er sagt dort: „der Naturzustand ist der Zeit nach früher als die Religion; denn Niemand weiss vor der Offenbarung, dass er Gott zum Gehorsam verpflichtet sei; deshalb ist Niemand vor der Offenbarung durch das göttliche Recht gebunden. Daher darf der Naturzustand nicht mit dem der Religion verwechselt werden, und ersterer muss ohne Sünde und Unrecht aufgefasst werden. Wären die Menschen von Natur dem göttlichen Recht unterworfen, oder wäre das göttliche Recht von Natur Recht, so wäre es überflüssig gewesen, dass Gott mit den Menschen einen Vertrag einging und sie dadurch verpflichtete. Deshalb hat das göttliche Recht erst von da ab begonnen, wo die Menschen in einem ausdrücklichen Vertrage Gott Gehorsam in allen Dingen versprochen, womit sie ihre natürliche Freiheit gleichsam aufgaben und ihr Recht auf Gott übertrugen, wie es im bürgerlichen Zustande geschieht.“ — Hier stützt Sp. das göttliche Recht, womit, wie der Eingang des Paragraphen deutlich zeigt, die Moral gemeint ist, auf einen erst innerhalb des Naturzustandes später mit Gott eingegangenen Vertrag, in Analogie des Staatsvertrags. Die Schwäche dieser Auffassung, die mit Gottes Allmacht völlig unvereinbar ist, ist bereits in den Erl. zur theologisch-politischen Abhandlung dargelegt. In Vergleich damit muss die Darstellung in unserm §. 22 als ein Fortschritt gelten, den Sp. gemacht hat. Diese Vertragstheorie und die spätere Entstehung der Moral nach dem Naturzustande ist hier aufgegeben; allein die Sache ist doch so flüchtig und unklar behandelt, dass man sieht, wie Sp. auch bis in seine letzten Jahre in dieser grossen Frage zu keiner Klarheit gelangt ist. Auch in der Ethik herrscht dieselbe Unklarheit. Man sehe Th. 4, L. 36 und L. 37, E. 1 und 2, wo einmal die Tugend rein aus der Vernunft abgeleitet und dann wieder gesagt wird: „Im Naturzustande giebt es keine Sünde und kein Verdienst, kein Recht und Un-

recht; dies sind nur äusserliche Begriffe, welche nicht die Natur der Seele ausdrücken.“

29. Weltall. II. §. 22. (S. 63.) Hiermit kehrt Sp. auf seinen, schon in Erl. 15 hervorgehobenen Standpunkt zurück, wonach Moral, Recht und Religion nur eine auf den Menschen und seine endliche Vernunft beschränkte Bedeutung und Wahrheit haben, während sie in der Natur des Weltalls gegen die dort geltende Ordnung und Nothwendigkeit verschwinden und da keine Geltung und keine Wahrheit haben. In dieser Ordnung des Weltalls ist der Muttermord Nero's ebenso nothwendig und aus festen Gesetzen hervorgehend und damit gerechtfertigt, wie er nach dem beschränkten menschlichen Standpunkt nichtswürdig und widerrechtlich erscheint.

30. Kap. II. §. 24. (S. 64.) Dieses Citat aus der Ethik ist nicht genau und passt eher auf die Definition der Liebe und des Hasses. Man sehe Ethik Th. 3, L. 13 und L. 29 E.

31. Bürgerlicher Zustand. III. §. 3. (S. 65.) Diese Stelle zeigt, dass nach Sp. der Zustand im Staate in seinem Wesen nur ein fortgesetzter Naturzustand ist; die Motive des Handelns und das Urtheil über Nutzen und Schaden bleiben hier, wie dort, dieselben; der Unterschied ist nur, dass im Staate die Motive für die Befolgung seiner Gebote so stark sind, dass sie alle Einzelnen bestimmen und so ein gleichmässiges Handeln Aller sichern. Damit gesteht Sp. selbst ein, dass der Begriff des Rechts und der Pflicht in dem gewöhnlichen Sinne dieser Worte auch in seinem Staate nicht verwirklicht ist. Sein Staat ist eine Zwangsanstalt, wo Jeder nur durch Furcht und Eigennutz zum Befolgen der Staatsordnung bestimmt wird. — Es bleibt immer merkwürdig, dass Sp. ganz übersehen konnte, wie ein Staat und selbst die kleinste Gesellschaft mit dem Motiv des Nutzens allein nicht bestehen kann, sondern daneben der sittlichen Motive nicht minder bedarf. Es ist eine ganz oberflächliche Beobachtung, wenn man an dem Staate nur diejenige Wirksamkeit bemerkt, die sich durch Zwang und Furcht geltend macht, und nicht auch seine Wirksamkeit in der

Schule, in der Pflege der Moral, in Ermuthigung edler Thaten u. s. w., welche das sittliche Gefühl in seinen Bürgern stärkt. Freilich ist diese Wirksamkeit nicht so auffällig wie die Hinrichtung eines Verbrechers und die Exekution gegen einen säumigen Schuldner; allein ein Philosoph sollte doch auch nicht bei der Oberfläche der Dinge stehen bleiben.

32. Gehorsam. III. §. 5. (S. 66.) Hier beginnen schon die Begriffe von Recht und Unrecht in dem gewöhnlichen Sinne sich einzuschleichen, und dies wird sich im Fortgange noch steigern. Das „für unrecht halten“ (*iniqum censere*) und das „zur Befolgung gehalten sein“ (*tenetur exequi*) enthalten schon sehr deutlich das sittliche Moment, während doch nach Sp. das Unrecht nur das Schädliche und das „Gehalten sein“ nur der Zwang und die Furcht, als treibende Motive, sein können. Dies zeigt, wie schwer es ist, ein mangelhaftes Prinzip in seiner Entwicklung der Wirklichkeit gegenüber konsequent festzuhalten.

33. Zwei Uebel. III. §. 6. (S. 67.) Diese Ausführungen sind im Sinne Sp.'s konsequent. Der Staat ist nach ihm ein nothwendiges Uebel; er birgt viele Gefahren für seine Angehörigen in sich; allein er bleibt gegen der Naturzustand das geringere Uebel, und deshalb hat der vernünftige Mensch den Staat zu errichten, zu erhalten und ihm zu gehorchen. — Sp. berührt indess die eigentliche Streitfrage nicht, um die es im Leben sich meist handelt; es ist die Frage, ob es Gebote und Pflichten für den Bürger giebt, die ihm noch höher stehen als die Gebote des Staats. Diese Frage kann allerdings nur für Denjenigen entstehen, der neben dem Staat noch andere Mächte anerkennt, welche ihn verpflichten. Dies sind nach der gewöhnlichen Meinung die Moral und die Religion; Viele ziehen hier auch Urrechte des Einzelnen herbei, welche der Staat nicht angreifen darf. Die hieraus hervorgehenden Konflikte, welche zum grossen Theil den Inhalt der politischen Geschichte der Völker bilden, zeigen deutlich genug das wirkliche Dasein solcher realen Mächte neben dem Staate, und die Theoretiker hätten daraus die Unwahrheit ihrer Staatsomnipotenz wohl entnehmen können; allein die deduktive Methode aus einseitig aufgegriffenen

Prinzipien verhinderte Sp. an dieser Erkenntniss, und er wählte deshalb einen andern Weg für die Beseitigung dieser Konflikte, indem er einmal mit Hobbes dem Staate auch das Recht giebt, die Religionsquellen auszulegen, so wie den äusserlichen Gottesdienst zu regeln, und indem er statt der Moral und den unveräusserlichen Urrechten der Einzelnen eine Grenze für die Macht des Staats nur insoweit anerkennt, als vermöge der Naturgesetze die Macht in gewissen Dingen von dem Einzelnen überhaupt nicht übertragen werden kann und sie daher ein Reservatrecht des Einzelnen bleiben muss. — Auch dies mag consequent sein, aber sicherlich nicht wahr. Die Geschichte lehrt, dass von jeher nicht eine, sondern drei Autoritäten für den Menschen bestanden haben, welche neben den Trieben der Lust sein Verhalten und Handeln bestimmt und sich für ihn zu Quellen des Sittlichen erhoben haben. Diese drei erhabenen Mächte sind der Staat, die Kirche und das Volk in seiner Einheit des Wollens. Der Staat ist die Hauptquelle für das Recht, die Kirche für die Religion, das Volk für die Moral. Die Selbstständigkeit dieser Mächte führt nothwendig zu mancherlei Konflikten zwischen denselben, unter welchen der Einzelne zu leiden hat. Diese Konflikte würden sich allerdings vermeiden lassen, wenn man den Staat mit Hobbes und Sp. zur alleinigen Quelle aller Pflichten erhöhe; allein einmal handelt es sich hier nicht, wie bei einem Hausbau, um ein Belieben des Bauherrn, vielmehr sind diese drei Mächte so fest in der Natur des Menschen und der Völker gegründet, dass keine Philosophie und keine Klugheit sie wegdeduziren kann, und zweitens lehrt eine tiefere Einsicht und das Studium der Geschichte, dass die Freiheit des Einzelnen durch diesen Gegensatz dreier Autoritäten besser gesichert ist, als wenn Alles von einer bestimmt wird, wo der allgemeine Frieden sich nur zu schnell in die allgemeine Sklaverei umwandeln würde. Das Weitere ist ausgeführt B. XI. 48. 91. — In den diesem Paragraphen nun folgenden §§. 7 bis 9 behandelt Sp. die natürlichen Schranken der Staatsgewalt; in §. 10 die aus der Religion hervorgehenden Schranken und in §. 11 u. f. die Schranken, welche aus dem Nebeneinanderbestehen mehrerer Staaten hervorgehen.

34. Das Vernünftige. III. §. 7. (S. 67.) In der theologisch-politischen Abh. (B. XXXV. 214) drückt Sp. dies so aus: „denn es ist beinah unmöglich, dass der grösere Theil einer grossen Versammlung in etwas Verkehrtem übereinstimme, schon wegen ihres Zweckes, die Menschen in den Grenzen der Vernunft zu erhalten.“ Leider bestätigt die Geschichte diese Voraussetzung weder bei den Monarchien noch bei den Demokratien.

35. Schranken der Staatsgewalt. III. §. 8. (S. 68.) Das Bedenkliche der deduktiven Methode, welche bei Sp. vorherrscht, zeigt sich auch hier sehr deutlich. Was ist konsequenter als diese Ausführung? sie entspricht genau dem von Sp. gegebenen Begriffe des Staats, und dennoch wird sie von der Geschichte auf allen Seiten Lügen gestraft, welche lehrt, dass die Menschen durch den Einfluss der Autoritäten nicht nur das den Denkgesetzen Widersprechende geglaubt haben, sondern auch bereit gewesen sind, für den Staat Leben und Güter, Frau und Kinder zu opfern, dass jeder nationale Krieg nur durch diese Bereitwilligkeit möglich gewesen ist, und dass solche Thaten zu allen Zeiten als die edelsten und ruhmwürdigsten gefeiert worden sind. Ebenso schneidet sich in Japan der Minister auf Befehl des Mikado den Bauch selbst auf, und noch grösser sind die Grausamkeiten und Verrücktheiten, zu welchen die Religion die Menschen im Laufe der Geschichte bestimmt hat. — Sp. meint, dies seien immer nur Ausnahmen; die Mehrzahl der Bürger werde diese Ansichten nicht theilen; allein auch hier ist er bekanntlich im grossen Irrthume. — In der theologisch-politischen Abhandl. (B. XXXV. 224) erkennt Sp. selbst an: „dass die Geister in gewissem Sinne unter dem Befehle der Staatsgewalt stehen, da sie viele Mittel hat, um den grössten Theil der Menschen das glauben, lieben oder hassen zu machen, was sie will.“

36. Staat. III. §. 9. (S. 68.) Auch diese Stelle zeigt, dass der Staat bei Sp. nur eine Fortsetzung des Naturzustandes seinem Wesen nach ist; der Unterthan wird durch die Furcht vor der Staatsgewalt zum Gehorsam bestimmt und die Staatsgewalt durch Furcht vor den Unterthanen zur Mässigung in ihren Geboten. —

Das Wahre, was in dieser rohen Schale sich verhüllt, ist das Dasein mehrerer erhabenen Autoritäten, welche einander in Schranken halten (B. XI. 67).

37. Religion. III. §. 10. (S. 69.) Die Schwäche dieser Gründe wird jeder Leser bemerken. Ein Philosoph, der über der Religion steht, mag so urtheilen und empfinden, wie hier Sp.; aber er sollte zugleich wissen, dass bei einem Volke, welches mit Ueberzeugung einer Religion zugethan ist, diese Unterscheidung zwischen innerm und äusserm Gottesdienst, zwischen persönlicher Ueberzeugung und Ausbreitung der Religion eine Forderung ist, welche der Natur jedes Volkes widerspricht. Jeder Gläubige und noch mehr ein ganzes gläubiges Volk verlangt für seinen innern Glauben auch die äussere Bethätigung in einem gemeinsamen feierlichen und öffentlichen Gottesdienst, und es wird stets bereit sein, für die Verbreitung seines Glaubens zu wirken und ihr grosse Opfer bis zu dem Märtyrertode zu bringen. Sp.'s Vorschläge zur Beseitigung des Kampfes zwischen Kirche und Staat sind also unausführbar. — Interessant ist die Vergleichung der entsprechenden Stelle in der theologisch-politischen Abhandl. (B. XXXV. 220). Sp. sagt da: „Wenn der „Staat Etwas gegen die Religion befiehlt, so muss man „Gott vor Allem gehorchen, wenn man eine gewisse und „zuverlässige Offenbarung hat. Allein in Betreff der Religion pflegen die Menschen am meisten zu irren und „in grossem Streit Vieles zu erdichten. Deshalb würde, „wenn Niemand einer Staatsgewalt in dem zu gehorchen „brauchte, was er zur Religion rechnet, das Recht des „Staates von der Einsicht und den Leidenschaften der „Einzelnen abhängen. Soll also dieses Recht nicht zerstört werden, so folgt, dass die Staatsgewalt nach göttlichem, wie nach natürlichem Gesetz auch das oberste „Recht hat, über die Religion zu bestimmen, was sie für „gut hält, und dass Alle ihren hierüber ergehenden Befehlen zu gehorchen verpflichtet sind.“ — Diese Ausführung weicht erheblich von der in unserem Paragraph ab, und während Sp. in der theologisch-politischen Abhandl. ganz auf dem Standpunkt von Hobbes steht, der in die Staatsgewalt auch die ganze Kirchengewalt verlegt, wiederholt Sp. in unserer, vielleicht zehn Jahre später ge-

schriebenen Abhandlung diese Ansicht nicht, sondern gestattet der Staatsgewalt keinen Eingriff in den innern Glauben, ja selbst bei dem äussern Gottesdienst verlangt er nur, dass man sich dem füge, was hier der Staat verordnen sollte, ohne ihm ein direktes Recht dazu einzuräumen. — Man sieht hieraus, wie Sp. in seinen spätern Jahren sich immer mehr von Hobbes entfernt und Staat und Kirche tiefer zu erfassen gesucht hat.

38. Selbstständig. III. §. 12. (S. 70.) Sp. gebraucht den Ausdruck „*sui juris*“, was im gewöhnlichen Sinne nur die rechtliche Selbstständigkeit ausdrückt; allein bei der Identität von Recht und Macht im Naturzustande bezeichnet es hier zugleich die thatsächliche, aus der eigenen Macht hervorgehende Selbstständigkeit; deshalb ist es mit dem gleich zweideutigen „sein eigener Herr“ übersetzt worden. Den Gegensatz bildet das „*alieni juris*“, was hier mit „unselbstständig“ übersetzt worden ist.

39. Frieden. III. §. 13. (S. 70.) Insofern Sp. unter dem Frieden einen Vertrag versteht, gehören allerdings mindestens zwei Staaten dazu; insofern aber unter Frieden blos die materiellen Bestimmungen verstanden werden, welche der Sieger dem Besiegten auferlegt, gehört dazu nur die Macht des Siegers, diese Bestimmungen thatsächlich durchführen zu können, und insofern hat das Recht des Friedens keine andere Grundlage wie das Recht des Krieges. Sp. versteht unter Frieden indess auch die Bündnisse zweier oder mehrerer Staaten überhaupt, oder die Staatsverträge, ohne dass gerade ein Krieg vorhergegangen zu sein und durch ihn beendet zu werden braucht.

40. Völkerrecht. III. §. 14. (S. 71.) Diese in den §§. 12—14 ausgesprochenen Grundsätze sind die richtig sich ergebenden Folgen des von Sp. an die Spitze gestellten Satzes, dass die Staaten zu einander sich nur im Naturzustande befinden, wo das Recht so weit geht wie die Macht und nicht weiter. Dieser Satz hebt nicht blos das Vertragsrecht zwischen mehreren Staaten, sondern auch das Völkerrecht überhaupt gänzlich auf. Ein solches Prinzip ist indess auch hier leichter an die Spitze

zu stellen, als in der Besonderung durchzuführen und mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen. Sp. hat sich Letzteres hier ganz erspart, obgleich schon zu seiner Zeit eine grosse Anzahl völkerrechtlich anerkannter Rechtsgrundsätze unter den Kulturstaaten Europa's bestanden, namentlich für die Kriegführung und Behandlung der Gefangenen, welche Grundsätze in der Regel auch thatsächlich beachtet wurden; deshalb hätte auch der Theoretiker sie nicht so leichthin unbeachtet lassen sollen. Die Frage, ob zwischen selbstständigen Staaten ein von der Macht unabhängiger, wirklicher Rechtszustand bestehen kann, und welches seine Grundlagen sind, hängt theoretisch natürlich mit dem Prinzip zusammen, aus dem ein bestimmtes System das Recht überhaupt ableitet. Unter den Rechtslehrern ist die Frage bestritten; doch neigt die Mehrzahl sich zur Annahme eines Völkerrechts; die Begründung dafür ist indess bisher mangelhaft geblieben. Die realistische Auffassung, welche das Recht von drei selbstständigen Autoritäten ableitet, ist vielleicht auch hier am meisten im Stande, die Wirklichkeit zu verstehen und zu erklären. An sich fehlt für die Staaten eine solche Autorität, mithin auch die Quelle eines Rechts, dem sie unterworfen sein könnten; allein mit der Entwicklung der katholischen Kirche, welche früher die kirchliche Autorität für alle europäischen Staaten darstellte, und mit der Entwicklung des Verkehrs unter den Kulturstaaten Europa's erhob sich für diese Staaten als solche ein Analogon dieser Autorität in dem Oberhaupt der katholischen Kirche und in der öffentlichen Meinung der Gesammtheit der europäischen Völkerfamilie. Daraus erklärt sich die zweideutige und noch jetzt schwankende Natur des Völkerrechts. Diesen *Quasi*-Autoritäten fehlte für die Staaten zwar die volle Natur der Autorität, allein sie hatten für die Geltung ihres Willens doch eine analoge erhabene Stellung; deshalb kann man mit gleich zutreffenden Gründen den Bestand eines wirklichen Völkerrechts bestreiten wie behaupten, und deshalb wird dieses Recht mehr wie jedes andere erst in der Zukunft erstarken, wenn jene Autorität der einen Staatenfamilie Europa's und Amerika's immer mehr erstarken sollte. Das Nähere ist ausgeführt in den Erl. zu Hugo Grotius (B. XV. 25, 37, 39 u. s. w.).

41. Bündniss. III. §. 17. (S. 71.) Dies ist eine Inkonsequenz; auch ein Friedensabschluss oder ein Bündniss hebt den zwischen den selbstständigen Staaten bestehenden Naturzustand nicht auf, da das Recht unter ihnen nur so weit geht wie die Macht. Krieg und Frieden zwischen denselben unterscheiden sich also nach Sp.'s Prinzip in dem Rechtszustande nicht; in beiden Zeiten geht das Recht immer nur so weit wie die Macht und wie das Belieben, die Macht geltend zu machen.

42. Staatsverträge. III. §. 17. (S. 72.) Hier geräth Sp. in eine grobe Sophistik. Jede sittliche Regel wird durch andere beschränkt, welche dadurch scheinbar zu Ausnahmen werden; allein deshalb ist man nicht berechtigt, diese Ausnahmen hier beliebig auszudehnen, weil die Bibel in genau bestimmten Fällen solche Ausnahmen zulässt; insbesondere gestattet die Moral und die Bibel unter Privatpersonen niemals, Versprechen des Nutzens wegen zu brechen. Wenn dessenungeachtet anerkanntermassen die Staatsverträge nicht so streng aufgefasst werden, und hier vielfach das Wohl des Staats über seine Pflicht, einen Vertrag zu erfüllen, gestellt wird, so hätte Sp. dies anders begründen und zeigen sollen, dass jene Vorschriften der Moral und der Bibel nur für die Verhältnisse der Privatpersonen gegeben sind und nur allmählich mit dem Erstarken des Völkerrechts eine Ausdehnung auf Staatsverträge erlangt haben, die aber immer in einem weit beschränkterem Maasse geblieben ist, weil die hier auftretenden Persönlichkeiten ganz anderer Natur sind als der einzelne Mensch. In diesem Sinne ist diese Frage in den Erläuterungen zu Hugo Grotius (B. XV. 40 u. f.) behandelt worden.

43. Privatbesitz am Staate. IV. §. 2. (S. 73.) Es ist möglich, dass Sp. hierbei gegen die feudalen Staatsformen hat polemisieren wollen, wo einzelne Hoheitsrechte, wie die Gerichtsbarkeit, das Recht, Staatsbeamte zu bestellen, Zölle und andere Abgaben zu erheben, Mannschaften auszuheben u. s. w., in das Privateigenthum Einzelner übergegangen und dem Inhaber der Staatsgewalt entzogen waren; doch bleibt dies zweifelhaft, da Sp. im Allgemeinen sich viel zu deduktiv in seinen Entwickelun-

gen hält, um auf dergleichen geschichtliche Zustände Rücksicht zu nehmen.

44. Kap. IV. §. 2. (S. 73.) In Holland, wo Sp. damals (1675) lebte, waren dies sehr praktische Fragen, welche zu vielen Streitigkeiten zwischen den Statthaltern aus dem Hause Oranien und den einzelnen Provinzial-Staaten Anlass gaben. Indess ist es auch hier zweifelhaft, ob Sp. an diese Verhältnisse gedacht haben mag.

45. Kap. IV. §. 3. (S. 73.) Dem Sp. schwebt hierbei nur der demokratische Staat vor.

44^b. Die Staatsgewalt steht über dem Gesetz. IV. § 5. (S. 75.) Schon die römischen Juristen hatten den Satz aufgestellt: *Princeps legibus solutus est*, und sie sind deshalb von den Neuern wegen ihres Servilismus viel getadelt worden, obgleich auch Hugo Grotius und Kant denselben Grundsatz verfechten, die man doch zu den freisinnigen Männern zu rechnen pflegt. Sp. macht hier einen Unterschied, der aber kaum als ein solcher gelten kann. Er unterscheidet nämlich zwischen den Naturgesetzen und den Gesetzen, welche der Staat gegeben hat. Dass der Staat jenen unterworfen bleibt, soweit er in der natürlichen Welt handelnd auftritt, versteht sich von selbst und hat Niemand bezweifelt. Deshalb haben auch die römischen Juristen die Frage nur in demselben Sinne wie Sp. verneint. Auffallend ist hier nur, dass Sp. in §. 4 wiederholt von Ehrfurcht und Scheu (*reverentia et metus*) der Unterthanen gegen die Vertreter der Staatsgewalt als Bedingungen spricht, ohne welche der Staat nicht bestehen könne. Dies sind Begriffe, die Sp. bisher noch gar nicht berührt hat, und die wesentlich sittlicher Natur sind, d. h. sie bezeichnen die Gefühle, welche den Menschen zur Befolgung der Gebote der Autoritäten, auch ohne das Motiv der Lust oder der Furcht, bestimmen. Sp. kann sich in die wahre Natur dieser Gefühle nicht zurechtfinden; sie passen schlecht zu den egoistischen Gefühlen, welche er allein in seiner Ethik und hier behandelt hat, und deshalb gedenkt er derselben hier nur im Vorbeigehen; auch in der Ethik ist deren Behandlung nur höchst mangelhaft erfolgt. Man sehe Ethik Th. 3,

L. 52 und Def. 1 im Anhange zu Th. 3 nebst den Erläuterungen dazu. — Fragt man dagegen nach den Gründen, aus denen Sp. ableitet, dass die Staatsgewalt nicht an ihre Gesetze gebunden sei, so fehlen diese bei Sp. gänzlich; Alles läuft bei ihm darauf hinaus, dass die Staatsgewalt an die von ihr gegebenen Gesetze nicht gebunden sei, weil sie blos an die Naturgesetze gebunden sei; ein Satz, der indess nur das Beweisthema wiederholt, aber kein Grund ist. Nach realistischer Auffassung ist diese Begründung leicht zu geben; der Staat kann sich nicht selbst durch seinen Willen verpflichten, weil die Autorität nur für die Untergebenen die Quelle des Sittlichen vermöge ihrer Erhabenheit ist, und diese Erhabenheit nicht für sie selbst besteht. Deshalb kann auch Gott sich nicht selbst verpflichten.

In diesem Satze, dass die Autorität sich nicht selbst verpflichten kann, liegt der wahre Begriff der Souveränität, die deshalb nicht dem Staate, als solchen, sondern jeder der drei Autoritäten, zukommt, also ebenso dem Fürsten wie dem Oberhaupt der Kirche und dem Volke, als einheitliche Macht. Man sehe B. XI. 54, 144. — Im Sinne Sp.'s war die Begründung seines Satzes, dass die Staatsgewalt an ihre Gesetze nicht gebunden sei, von selbst gegeben, weil in Sp.'s Staat das Recht der Staatsgewalt gegen die Unterthanen und die Pflicht dieser nur auf der Uebermacht des Staats ruht und deshalb, da der Staat seine Macht nicht gegen sich selbst kehren kann, er auch durch seinen Willen und seine Macht sich nicht selbst verpflichten kann.

45^b. Staatsgewalt. IV. §. 6. (S. 75.) Auch hier wird das Wort Recht in einem dem System Sp.'s fremden, nämlich in dem gewöhnlichen Sinne gebraucht, was für Sp. eine Inkonsequenz ist; denn es ist bereits Erläut. 31 gezeigt worden, dass auch in dem Staate Sp.'s das Recht der Staatsgewalt nur so weit reicht wie ihre Macht, ein Satz, der auch am Schlusse dieses Paragraphen wiederholt anerkannt wird.

46. Politik. V. §. 1. (S. 76.) Mit den Ausführungen dieses Paragraphen will Sp. den Unterschied von Recht und Politik andeuten; letztere hält sich nach

Sp. innerhalb des Rechtes, allein da das Recht einen gewissen Spielraum des Handelns frei lässt, so tritt die Politik ein, um innerhalb dieses Spielraums die Richtung zu bezeichnen, welche jene Aufgabe am besten erfüllt, als welche Sp. in dem folgenden Paragraphen den Frieden und die Sicherheit bezeichnet. — Diese Definition der Politik weicht von der gewöhnlichen ab; sie bezeichnet da das kluge Handeln, im Gegensatz zu dem rechtmässigen Handeln. Das kluge Handeln bindet sich nicht unbedingt an das Recht, sondern geht auch darüber hinaus, wenn der Zweck damit schneller und besser erreicht werden kann. Die Politik bewegt sich vorzugsweise in dem Gebiete, wo das Recht noch nicht zur vollen Strenge sich entwickelt hat, d. h. in dem Verkehr und den Verhältnissen der Staaten untereinander, und im Innern innerhalb der Gesetzgebung. — Der engere Begriff der Politik bei Sp. ist eine Folge seiner Ausdehnung des Begriffes von Recht. Wenn dies nach ihm bei dem Staate mit dessen Macht nach innen und aussen zusammenfällt, so kann natürlich die Politik nur innerhalb dieser Rechtsphäre sich bewegen, weil da, wo man keine Macht hat, das Handeln überhaupt aufhört.

47. Ungeschmälerte Gewalt. V. §. 2. (S. 77.) Dieser zweideutige Ausdruck (*nec jus civitatis absolutum obtinuerit*) bezeichnet weniger das absolute oder unbeschränkte Regiment, im Gegensatz einer regelmässigen Theilung der Staatsgewalt, als ein Regiment, was sich thatsächlich nicht die Machtvollkommenheit erhalten hat, welche in der Staatsgewalt enthalten ist. Diese Auslegung wird durch den Folgesatz bestätigt.

48. Tugend. V. §. 3. (S. 77.) Auch hier darf das Wort „Tugend und Gesetzesbeobachtung“ nicht in der sittlichen Bedeutung genommen werden; es ist vielmehr im Sinne Sp.'s nur die Energie und die Furcht erweckende Machtausübung der Staatsgewalt gemeint, welche die Unterthanen durch Furcht in dem Gehorsam erhält und dabei nur die Klugheit beobachtet, den Bogen nicht zu straff zu spannen. Wenn Sp. in den folgenden Paragraphen von diesen Begriff abweicht und einen Unterschied in dem Regiment, was blos auf Furcht und dem, was

sich auf Hoffnung stützt und auf Verbesserung des Lebens gerichtet ist, einführt, so ist dies ein Unterschied, der seiner früher dargelegten Begründung des Staats widerspricht, und welcher zeigt, dass sein Prinzip zur Erklärung der Wirklichkeit nicht ausreicht.

49. Unterschied der Ziele. V. §. 6. (S. 78.) Der Unterschied, den Sp. hier in dem Staatsregiment aus dem Unterschied seiner Ziele ableitet, ist, wie schon in Erl. 48 bemerkt worden, aus dem von Sp. aufgestellten Prinzip des Staats nicht zu rechtfertigen. Die Staatsverbindung wird nach Sp. nur geschlossen, damit eine Macht entstehe, welche der Macht jedes Einzelnen überlegen ist, und welche damit ihren Willen durchsetzen, den Unterthanen gemeinsame Regeln des Handelns vorschreiben und deren Befolgung erzwingen kann. Wenn auch der Zweck dieser Verbindung die Aufhebung der Unsicherheit des Naturzustandes ist, so folgt doch nicht, dass nach der wirklichen Errichtung dieser Staatsmacht deren Inhaber sich an diesen Zweck gebunden halten werden; vielmehr geht ihr Recht nach Sp. von selbst so weit wie die ihnen überwiesene Macht, und es ist also ein reiner Glücksfall, wenn der Inhaber der Staatsgewalt bei seinen Verordnungen den Frieden und die Sicherheit der Einzelnen im Auge behält. So trägt das Prinzip Sp.'s schon in sich selbst seine Widerlegung. Offenbar genügt, wenn der Zweck des Staats erreicht werden soll, nach dem Prinzip Sp.'s nicht die bloße Machtübertragung überhaupt, sondern es müssen zugleich Formen für die Ausübung dieser Macht aufgestellt werden, welche diesen Zweck sichern. Dies hat Sp. bis jetzt verabsäumt, und deshalb sucht er es hier in der Lehre der Politik nachzuholen.

Sp. erwähnt nun hier zunächst den Unterschied, ob der Staat durch Krieg und Unterjochung der Einwohner oder ob er durch eine Anzahl Menschen frei errichtet worden. Dieser Unterschied ist hier neu und widerspricht dem Bisherigen, wonach der Staat nur aus dem freien Uebereinkommen abgeleitet worden ist. Man sieht, wie das Eintreten in die konkreten Verhältnisse Sp. von selbst nöthigt, sein abstraktes Prinzip zu ergänzen. Indess wenn auch die freien Menschen bei ihrem Staatsvertrag einen anderen Zweck sich vorsetzen, als die Sieger eines unter-

jochten Volkes, so folgt doch auch daraus noch nicht, dass der Inhaber der von den Freien begründeten Staatsgewalt sie in deren Sinne ausüben werde. Wenn nach Sp. der Inhaber der Staatsgewalt im Naturzustande bleibt, mithin sein Recht so weit geht als seine Macht, so fehlt hier in Sp.'s Lehre alle Vermittelung für Realisirung des von den Bürgern freien beabsichtigten Staatszweckes. Sp. muss deshalb selbst am Schluss von §. 6 anerkennen, dass zwischen den durch Krieg und den durch Vertrag entstandenen Staaten kein wesentlicher Unterschied besteht; nur das Ziel sei verschieden; aber dies gilt nur für das Ziel der machtlosen und zu dem Gehorsam unbedingt verpflichteten Unterthanen, nicht für das Ziel des Inhabers der Staatsgewalt, und auf dieses kommt es doch allein hier an.

Endlich bleibt selbst das Ziel der Unterthanen schwankend und unbestimmt; Sp. nennt es „ein durch die Vernunft bestimmtes Leben, was nach Verbesserung strebt.“ Dies ist durchaus formal, und die nähere Bestimmung bleibt aus. Man kann dies nur ergänzen, wenn man auf die Ethik zurückgeht, wo das durch die Vernunft bestimmte Leben des Einzelnen in seinen besonderen Tugenden näher dargelegt wird. Indess fehlt auch da alle Entwicklung der konkreten sittlichen Gestalten, wie der Ehe, der Familie, des Eigenthums, des Verkehrs, der Vereine u. s. w., durch welche jene abstrakten Tugenden erst Leben und Körper und die Gelegenheit zu ihrer Ausübung erhalten.

50. Kap. V. §. 7. (S. 78.) Dies ist wohl eine Anspielung auf die Hinrichtung König Carl's II. in England durch die Republikaner unter Cromwell, welche Sp. in seiner Jugend mit erlebt hatte.

51. Macchiavelli. V. §. 7. (S. 79.) Dieses Urtheil Sp.'s über Macchiavelli's Fürsten ist bezeichnend für Sp.'s milden Charakter und seinen Mangel an Menschenkenntniss. Macchiavelli hat seinen „Fürsten“ nicht geschrieben, um dadurch das Volk von der Monarchie und der Revolution durch das abschreckende Beispiel eines von der Furcht geleiteten absoluten Fürsten abzuhalten, sondern es war ihm wirklich Ernst damit, ein solches

Regiment zu begründen, welches er für Italiens Einheit und Freiheit als ein unentbehrliches Uebergangsstadium hielt. Deshalb vertragen sich die Lehren seines Buches sehr wohl mit dem freisinnigen Charakter dieses Mannes, und es spricht nur für seine tiefe Erkenntniss des Staatswesens, dass er die Staatsgewalt nicht den Regeln der Privatmoral unterwirft, sondern selbst vor groben Verletzungen dieser Moral durch den Fürsten nicht zurückschreckt, wenn das Wohl des Ganzen und die Freiheit des Vaterlandes nicht anders vorbereitet und vermittelt werden kann.

52. Auflösung des Staats. VI. §. 1. (S. 79.) Die Vortheile des bürgerlichen Zustandes sind so gross, dass die Menschen allerdings niemals zur vollen Auflösung desselben sich entschliessen werden, wenn jener Zustand einmal erreicht worden ist und bestanden hat: aber eine ganz andere Frage ist es, ob die rohen Naturmenschen in Hoffnung solcher Vortheile, für die sie noch wenig Empfänglichkeit haben, und die mit momentan grossen Opfern erkauft werden müssen, zur Errichtung eines Staats-Vertrags sich entschliessen werden. Man sehe Erl. 24. Deshalb ist diese Zusammenstellung von Errichtung und Auflösung des Staats nicht richtig.

53. Staatsprinzip. VI. §. 3. (S. 80.) Dies ist der neue Grundgedanke, an welchem nun Sp. festhält, und aus dem er alle nun folgenden Vorschläge über die zweckmässige Gestaltung der einzelnen Verfassungsformen, und das Urtheil über ihre Güte und Vorzüge ableitet. — Wenn sowohl der Inhaber der Staatsgewalt wie die Unterthanen auch nach Errichtung des Staats bei Sp. immer im Naturzustande gegen einander stehen und nur durch die Leidenschaften der Furcht und Hoffnung zur Innehaltung der Gesetze bestimmt werden; wenn der Begriff der Achtung vor dem Recht und Gesetz in dem Staate Sp.'s gänzlich fehlt, (Erl. 7 u. 8) so ist es nur folgerecht, dass Sp. auch alle die Mittel, welche für ein veruunftgemässes Leben der Einzelnen im Staate wirken sollen, aus dem Zwange und den Leidenschaften entnimmt, und dass dies ebenso für den Inhaber der Staatsgewalt wie für die Unterthanen gilt. — Nun sind allerdings die Achtung vor

dem Gesetze und die sittlichen Gefühle nur das eine, die Handlungen bestimmende Motiv; daneben besteht noch ein zweites in dem Streben nach Lust und Abwendung des Schmerzes in allen deren Arten, und deshalb ist es gleich verkehrt, den Staat bloß auf jenes sittliche Moment gründen zu wollen, wie umgekehrt ihn allein auf das Moment der Lust und Furcht zu gründen, wie hier Sp. thut. Beide Systeme gerathen in die Unwahrheit und können, wenn sie nicht in Luftschlösser sich auflösen wollen, nicht konsequent durchgeführt werden. Auch bei Sp. wird sich dies bewähren. Allein dies hindert nicht, dass man bei dem letzten Systeme, welches sich nur auf die Begierden der Menschen stützt, der Wahrheit vielleicht näher bleibt als bei dem anderen Extreme. Deshalb enthalten die Vorschläge des Sp., wie sie hier folgen, viel Treffendes, was der Staatsmann auch noch heute benutzen kann. — Sp. sucht mit Lösung dieser Aufgabe zugleich den Vorwurf zu beseitigen, der ihm in Erl. 8 gemacht worden ist, und es ist jedenfalls interessant, ihn bei diesem Versuche zu begleiten, da eine solche Maschinerie, wo die widerstreitenden Kräfte der Begierden sich selbst in dem rechten Maasse erhalten sollen, auch nach Sp.'s Zeit nicht bloß von Gelehrten und Philosophen, sondern auch von praktischen Staatsmännern, namentlich seit der ersten französischen Revolution, vielfach theoretisch und praktisch versucht worden ist.

54. Kap. VI. §. 3. (S. 80.) Sp. beginnt hier gleich mit der Abwägung der verschiedenen Staatsformen und entwickelt die bekannten, auf der Hand liegenden Bedenken gegen die Uebertragung der Staatsgewalt auf einen Menschen.

55. Kap. VI. §. 4. (S. 80.) Dies ist nicht ernstlich gemeint, wie das Folgende ergiebt.

56. Gut. VI. §. 6. (S. 81.) Auch hier läuft mit diesem „gut“ wieder ein zweideutiger, in das Sittliche überspieler Begriff unter. Nach Sp.'s Prinzip wird der Bürger nur durch Furcht und Hoffnung im Gehorsam erhalten; da ist für das „Gut sein“ im sittlichen Sinn kein Platz.

53^b. Monarchie. VI. §. 8. (S. 82.) Diese Ausführungen Sp.'s gegen die Monarchie treffen nur die absolute Form derselben und sollen nur zeigen, dass eine solche Staatsform auch physisch unausführbar ist. Deshalb hat sich in Europa an Stelle solcher Despotie das germanische Königthum entwickelt, welches diese Vorwürfe nicht treffen. Ob indess Sp. ein solches als Muster aufzustellen im Sinn hat, ist hier noch nicht zu ersehen, und noch weniger, ob er im Stande sein wird, es in Konsequenz seines Prinzips zu thun.

54^b. Staatsform. VI. §. 9. (S. 82.) Mit diesem Paragraphen beginnt Sp. sein Muster einer monarchischen Verfassung darzustellen; dies geht bis zu Ende dieses Kapitels; in dem folgenden beschäftigt er sich dann mit der Rechtfertigung dieser Vorschläge; es wird deshalb die Kritik derselben sich am besten dieser Rechtfertigung anschliessen. — Es kann auffallen, dass Sp. hier eine von ihm selbst erdachte neue Verfassung bietet, während er im Eingange seiner Abhandlung (Kap. 1, §. 3) sagt, dass hier sich nichts Neues und Brauchbares ausdenken lasse, was nicht schon die Erfahrung gelehrt habe. Soll dies keine Inkonsequenz sein, so kann dieser Ausspruch nur auf die Hauptarten der Verfassungen und ihre wesentlichen Einrichtungen, aber nicht auf das feinere Detail und auf die Verbindung verschiedener Hauptformen bezogen werden. Uebrigens wird das Folgende allerdings ergeben, dass dem Sp. bei seinen Vorschlägen die Verfassungsformen in Holland, seinem Vaterlande, vielfach als Muster vorgeschwebt haben; so dass jener Satz im Eingange sich an ihm selbst bewahrheitet.

55^b. Städte. VI. §. 9. (S. 82.) Schon dieser Paragraph zeigt, dass Sp. bei seinen Vorschlägen von den Kulturzuständen Hollands, seinem Vaterlande, ausgeht, obgleich er diese Vorschläge als allgemein anwendbare hinstellt. In Holland waren die Städte an Einwohnerzahl, Reichthum, Handel und Industrie überwiegend; das platte Land war mehr Pertinenz der Städte; der Landbau und die Dörfer hatten nicht die Bedeutung, wie damals in allen grösseren Staaten Europa's. Deshalb gehen Sp.'s Vorschläge selbst für die Monarchie von diesen Zuständen

Holland's aus, obgleich Holland damals das spanische Joch abgeschüttelt hatte und sich einen Freistaat nannte. Die Städteverfassung bleibt bei Sp. die Grundform des Staats, selbst für die Monarchie. — Der Schlusssatz will sagen, dass die kleineren Städte sich, gleich den Dörfern, einer grösseren und selbstständigen anschliessen müssen.

56^b. Stämme. VI. §. 10. (S. 82.) Das Wort: *Familias* ist hier mit „Stämmen“ übersetzt worden. Sp. erläutert es in §. 11; danach sind sie nicht das, was man jetzt Familien nennt, sondern grössere Abtheilungen der Bürgerschaft einer Stadt, welche zunächst durch „Eintheilung“, also wohl zunächst nach Distrikten gebildet werden, aber dann nur aus der Nachkommenschaft der ersten Bewohner bestehen, da deren Kinder in das Stammregister eingetragen werden sollen. Sp. hat hier übersehen, dass bei der Beweglichkeit der städtischen Bevölkerung die Mitglieder dieser Stämme sich sehr bald so zerstreuen werden, dass ihre organische Verbindung, auf die Sp. viel Werth legt, kaum wird aufrecht erhalten werden können.

57. Wahl. VI. §. 10. (S. 82.) Wer diese Wahl vorzunehmen hat, sagt Sp. nicht; indess ist wohl anzunehmen, dass er dabei nur an eine Wahl durch den König oder seine Beamten denkt; da er das Wort „wählen“ in einem spätern Falle (§. 16 dieses Kap.) ausdrücklich so erklärt.

58. Grund und Boden. VI. §. 12. (S. 83.) Dieser Vorschlag ist einer der stärksten Eingriffe in die Privatverhältnisse, welche sich Sp. bei seiner Gestaltung des Staats erlaubt; da er sonst dergleichen einschneidende Maassregeln gern vermeidet, um die Ausführbarkeit seiner Vorschläge nicht zweifelhaft zu machen, so erklärt sich dies nur daraus, dass Sp. seinen Staat aus dem Naturzustande unmittelbar entstehen lässt; in diesem giebt es nach Sp. noch kein Eigenthum, folglich kann der neue Staat den Grund und Boden ohne Härte für sich behalten. Freilich passt dazu nicht recht, dass das Land in diesem Naturzustande schon bebaut und mit Häusern besetzt sein soll. Man vergl. Kap. VII, §. 19.

59. Verwandte des Königs. VI. §. 14. (S. 83.) Auch dieser Vorschlag gehört zur Klasse der in Erl. 58 bezeichneten; er zielt offenbar darauf ab, die Zahl der Mitglieder der königlichen Familie zu mindern und damit die Verschwörungen und Nachstellungen innerhalb der königlichen Familie zu beseitigen, welche von ehrgeizigen, nach der Herrschaft strebenden Verwandten des Königs leicht ausgehen können. Sp. hat dabei mehr an die Türkei und das oströmische Kaiserreich als an die Kulturstaaten Europa's gedacht. Auch ist unvermeidlich, dass bei einem solchen Vorschlage die königliche Familie bald aussterben muss. Man vergleiche die Rechtfertigung dieses Vorschlages in §. 20, Kap. 8. In §. 23, Kap. 8 legt Sp. den nächsten Anverwandten des Königs noch weitere Beschränkungen auf; sie dürfen nicht in seiner Nähe wohnen und des Kriegshandwerk nicht betreiben.

60. Rath. VI. §. 15. (S. 83.) Dieser grosse Rath ist neben dem Könige die wichtigste Körperschaft in Sp.'s Monarchie. Er ist den Generalstaaten Hollands nachgebildet und hat theils die Stellung eines Parlaments im modernen Sinn, theils die einer verwaltenden Behörde und eines Staatsraths. Durch diesen grossen Rath will Sp. die Uebelstände der absoluten Monarchie beseitigen. Sp. schliesst sich deshalb in seinen Vorschlägen an das germanische Königthum an, in welchem immer an den Ständen des Reichs eine Schranke gegen die Willkür des Königs bestanden hat. Auffallend ist es, dass Sp. nicht die englische Parlamentsverfassung zu diesem Zwecke übernommen hat, wie es später Montesquieu gethan. Dies erklärt sich wohl daraus, dass die englische Parlamentsverfassung zu Sp.'s Zeit in der Revolution unter Cromwell eine schlechte Probe bestanden hatte, welche den friedfertigen Sp. abschreckte.

61. Wahl des Rathes. VI. §. 16. (S. 84.) Bekanntlich schwankt auch bei den modernen Volksvertretungen die Einrichtung, ob solche Körperschaften sich zu einem Theile ergänzen, oder ob die eine Versammlung ganz abtreten soll und einer neuen Platz machen. Man neigt jetzt zu dem letzten Prinzip, um der in einem bestimmten Zeitpunkt herrschenden Volksstimmung einen stärkeren Einfluss und

dem Parlament einen einheitlichen Geist zu gewähren. Für Sp.'s grossen Rath lässt sich sein Vorschlag eher rechtfertigen, weil sein Rath zugleich Staatsrath ist und mit der Verwaltung und Rechtspflege zu thun hat.

62. Verwaltung. VI. §. 18. (S. 84.) Diese wichtigen Bestimmungen sind zu schwankend gefasst. Da Sp. später in §. 24 noch der Minister des Königs daneben erwähnt, so scheint er diesem grossen Rath nur die oberste Leitung und Kontrolle hier auftragen zu wollen, während die eigentliche Verwaltung durch die Minister und Beamten des Königs geschieht; dennoch ist, wie die folgenden Paragraphen zeigen, diesem Rath eine so eingreifende Thätigkeit bei der Verwaltung zugetheilt, dass daneben eine gute und geregelte Verwaltung der Minister kaum bestehen kann. Sp. hat dies leichter genommen, weil in Holland die Central-Verwaltung damals noch einen geringen Umfang hatte und das Meiste der Verwaltung den einzelnen Städten anheimfiel.

63. Kap. VI. §. 19. (S. 85.) Eine solche Anlehnung der Staatsformen an organische Formen der Natur ist später, nach Sp., noch viel beliebter geworden, obgleich sie im höchsten Grade bedenklich ist.

64. Liste. VI. §. 21. (S. 85.) Wer diese Liste zu führen und die Entscheidung über die Qualifikation des Kandidaten haben soll, sagt Sp. nicht. Da die Aufstellung der Liste und die Wahl nach Stimmen geschieht, so hat er wohl dabei an Mitglieder dieser Stämme gedacht, welche dazu von ihren Stämmen beauftragt werden.

65. Beschlussfähigkeit. VI. §. 22. (S. 85.) Diese Bestimmung über die Beschlussfähigkeit der Versammlung setzt dieselbe bei der grossen Zahl der Mitglieder, die bis zu 3000 steigen kann, so vielen Zufällen aus, dass bei der Ausführung derselben kaum jemals eine beschlussfähige Versammlung zu Stande kommen dürfte.

66. Initiative. VI. §. 25. (S. 86.) Hiernach hat diese Versammlung nicht das Recht der Initiative. Sp. hat dies weder hier noch später gerechtfertigt; er

scheint wenig Werth darauf gelegt zu haben, während diese Initiative jetzt als eines der wichtigsten Rechte der Parlamente gilt.

67. Stimmen. VI. §. 25. (S. 86.) Hieraus erhellt, dass die Abgeordneten eines Stammes nur ihren Stamm, nicht das ganze Land, ja nicht einmal ihre Stadt vertreten; der entgegengesetzte Grundsatz hatte sich zu Sp.'s Zeit überhaupt noch nicht, und selbst im englischen Parlament noch nicht entwickelt.

68. Wiederholte Berathung. VI. §. 25. (S. 87.) Diese dreifache Berathung scheint Sp. aus dem englischen Parlament mit dessen drei Lesungen übernommen zu haben. Bei der Grösse der Versammlung hier und bei der Verwaltung, die ihr zugleich obliegt, ist jedoch diese Analogie bedenklich und kann hier von Einzelnen zur Verschleppung der Geschäfte in gefährlicher Weise gemissbraucht werden.

69. Kap. VI. §. 25. (S. 87.) Hiernach ist diese Versammlung in einem Mittelzustand zwischen einer beratenden und beschliessenden Versammlung.

70. Kap. VI. §. 25. (S. 87.) Obgleich Sp. hier abbricht, so sind doch die Geschäfte dieser Versammlung damit noch nicht abgeschlossen; namentlich wird ihr später noch eine wichtige Controlle über die Justizpflege zugetheilt; und nach §. 29 erhält sie aus den Geldstrafen und konfiszirtem Vermögen der Verbrecher ihren Gehalt.

71. Justiz. VI. §. 26. (S. 87.) Auch hier lässt Sp. die wichtige Frage, wie dies Richterkollegium zu bilden sei, unbestimmt. Nach §. 27 soll aus jedem Stamme einer gewählt werden; aber von wem, wird nicht gesagt. Sp. mag wohl auch hier die Wahl durch den König mittelst Listen im Sinne gehabt haben.

72. Tortur. VI. §. 26. (S. 87.) Dies klingt so, als wenn Sp. die Tortur im Kriminalprozess ganz abschaffen wolle; dies wäre für jene Zeit ein grosser Gedanke ge-

wesen; aber er ist jedenfalls höchst schwankend ausgedrückt. Man sehe noch Kap. VIII. §. 41.

73. Justiz. VI. §. 27. (S. 88.) Auch hier liegt die Holländische Verfassung als Vorbild unter; deshalb bleibt in der Darstellung Vieles so unvollständig. Insbesondere ist anzunehmen, dass für jede Provinz besondere solche Richterkollegien bestanden haben; sonst müsste die Zahl grösser als 51 oder 61 werden.

74. Steinchen. VI. §. 28. (S. 88.) *Calculi*, welches Wort Sp. hier braucht, bezeichnet kleine Steine, die schon im Alterthume nach ihrer schwarzen und weissen Farbe zu Abstimmungen benutzt wurden. Man kann es bei Sp. auch auf Kugeln von solcher Farbe beziehen.

75. Kap. VI. §. 29. (S. 88.) Solche Succumbenzgelder haben im Civilprozess noch bis in die neueste Zeit in Deutschland bestanden.

76. Kap. VI. §. 32. (S. 88.) Dies hängt mit der vor Adam Smith herrschenden Theorie zusammen, wonach die Macht eines Staats nur nach der Zahl seiner Bürger sich bestimmen sollte.

77. Kap. VI. §. 33. (S. 89.) Also nur aus den Blutsverwandten des Königs. (§. 13 dieses Kap.)

78. Krieg. VI. §. 35. (S. 89.) Solche Sätze gehören zu den Abstraktionen des Stubengelehrten; entweder muss dann ein Staat so lange sich ruhig verhalten, bis eine kräftige Gegenwehr zu spät ist, oder der Satz ist nichtssagend, wenn man trotzdem gestatten will, dass zur bessern Abwehr eines drohenden Angriffs der bedrohte Staat den Krieg beginnen und sogar in des Feindes Gebiet einrücken kann.

79. Kap. VI. §. 35. (S. 89.) Dergleichen Bestimmungen zeigen, wie veränderlich das Recht und die Moral ist. Was hier dem milden und sanften Sp. als gerecht erscheint, würde jetzt als die grösste Barbarei einstimmig verurtheilt werden.

80. Kap. VI. §. 36. (S. 89.) Dies gehört zu den Vorsichtsmaassregeln, wie sie in Erl. 7 betrachtet worden sind.

81. Untheilbarkeit. VI. §. 37. (S. 89.) Diese Untheilbarkeit erscheint jetzt selbstverständlich; allein zu Sp.'s Zeit hatte dieser Grundsatz noch Mühe, zur Geltung zu gelangen; man war noch von der Feudalzeit her gewöhnt, das Staatsgebiet wie Grundeigenthum unter mehrere Kinder zu vertheilen.

82. Kap. VI. §. 38. (S. 89.) Dies stimmt nicht mit §. 14 dieses Kapitels, wonach die Blutsverwandten des Königs bis zum vierten Grade nicht heirathen dürfen.

83. Religion. VI. §. 40. (S. 90.) Auch dies sind Abstraktionen des Stubengelehrten, welcher die Macht der Kirche und ihre Natur, als eine dem Staate gleichstehende Autorität, verkennt und meint, die Rechte der Kirche seien nur von der Bestimmung des Staats abhängig. Schon die jüdische Geschichte konnte Sp. das Gegentheil lehren, und ebenso konnten es die Kämpfe des Staats mit der Kirche im Mittelalter: dergleichen Anordnungen sind ebenso verkehrt, als wie wenn ein Gärtner in die Instruktion für seine Leute auch die Vorschrift aufnehmen wollte, wie hoch die Bäume wachsen und welche Früchte sie tragen sollen. Die Autoritäten befinden sich nach dem eignen Anerkenntniss Sp.'s im Naturzustande, wo eines Jeden Recht so weit geht wie ihre Macht, und die Macht der Kirche ist in vielen Gebieten der des Staates überlegen.

84. Verfassung. VII. §. 1. (S. 91.) Für die gewöhnliche Auffassung, welche das Recht und die Gültigkeit der Verfassungen und Grundverträge nach ihrer sittlichen Seite mit in Rechnung stellt, ist dieser Paragraph ganz verständlich. Allein anders stellt sich die Sache nach den von Sp. in den frühern Kapiteln aufgestellten Prinzipien, nach welchen auch im Staate das Recht lediglich mit der Macht zusammenfällt, und die Einzelnen nur deshalb die Verordnungen der Staatsgewalt befolgen, weil Furcht vor Schaden oder Hoffnung

auf Vortheile sie dazu bestimmen. Deshalb besteht, wie schon in Erl. 31 ausgeführt worden ist, auch im Staate Sp.'s innerlich der Natur- und gegenseitige Kriegszustand fort, und die Ruhe und Ordnung ist nur eine äusserliche, durch die Furcht vor der Uebermacht des Staates herbeigeführte.

Wenn dies selbst für die Unterthanen gilt, so gilt es in noch höherem Maasse für die mehreren Staatsgewalten, unter welche die Macht des Staats zur gegenseitigen Ueberwachung und zur Sicherung des Friedens nach Sp. vertheilt werden soll. Uebereinkommen und Festsetzungen und Versprechungen und Eide, welche bei Errichtung des Staats hierüber getroffen und geleistet werden, helfen hierfür zu nichts, weil nach Sp. der Vertrag nicht länger bindet, als dem einen oder dem andern Theile die Macht fehlt, ihn zu brechen. (Kap. III. §. 12—14.) Ebenso nutzlos sind offenbar Rechtsfiktionen, wonach gewisse Beschlüsse und Erklärungen für ewige Beschlüsse des Königs und andere für nicht ergangen anzusehen sind. Dergleichen ist nur innerhalb eines wirklichen Rechtszustandes möglich, aber nicht bei Sp., wo das Recht sich nur nach der Macht bemisst. Sp. erkennt dies in dem §. 2 dieses Kapitels selbst an; deshalb soll seine Verfassung der Art sein, dass sie nicht blos nicht gebrochen werden darf, sondern auch nicht gebrochen werden kann. Indem aber Sp. sich bei dieser Aufgabe der Mithülfe des sittlichen Moments oder jenes zweiten grossen und mächtigen Beweggrundes aus der Achtung entschlägt, erhellt, dass seine Aufgabe eines festen Staatsbaues viel schwerer für ihn geworden ist, ja kaum zu lösen sein mag, wie jeder praktische Staatsmann anerkennen wird, welcher weiss, wie schwer jenes angebliche Gleichgewicht der Gewalten und jene gegenseitige Hemmung der Leidenschaften zu berechnen ist, und wie jede solche selbst wahre Rechnung durch den fortwährenden Hinzutritt neuer, unberechenbarer Momente wieder gestört und zunichte gemacht wird. Deshalb haben die auf solche Rechnung gestützten Verfassungen, selbst die, welche von den ausgezeichnetsten Männern seit der ersten französischen Revolution erdacht und versucht worden sind, keinen Stand gehalten, sondern sind sehr bald wie Kartenhäuser umgeblasen worden. Man kann

nicht sagen, dass Staaten, deren Verfassung alt ist und lange sich erhalten hat, von diesem Standpunkt der blossen klugen Ausgleichung betrachtet, die bessern seien; der Unbestand solcher modernen Versuche kommt wesentlich nur daher, dass ihnen das sittliche Moment als Unterstützung abgeht, was bei alten Verfassungen sich entwickelt hat und den blossen Antrieben des Nutzens stützend und leitend hinzutritt. Daraus erhellt, wie sehr Sp. irrt, wenn er ohne dieses sittliche Moment bei seinem Staatsbau fortzukommen meint. Aber selbst wenn es entbehrt werden könnte, tritt doch für den Einzelnen, namentlich für den in seine Bücher vertieften Gelehrten, die zweite Schwierigkeit ein, dass er als Einzelner nicht vermag, die unendliche Zahl der Motive der Lust und der Furcht zu erschöpfen und richtig gegen einander abzuwägen, welche in einer Gesellschaft von vielen Tausenden von Menschen der verschiedensten Bildung und Beschäftigung deren Handeln bestimmen.

Indem wir es hier zunächst mit der ersten Gründung des Staats zu thun haben und schon hier nach Sp. diese Theilung der Gewalten eingeführt werden soll, fragt es sich also, wie soll dies geschehen? Soll erst der König gewählt und dann der grosse Rath gebildet werden? oder soll die Bildung der Miliz oder die Befestigung der Städte das Erste sein? Offenbar kann nicht Alles auf einmal gemacht werden, und doch hat der Anfang mit jedem einzelnen Theile seine Gefahren. Beginnt man mit dem König, so wird dieser sich hüten, seine einmal erlangte Macht mit dem späten Rathe zu theilen; er wird es gar nicht zur Bildung dieses Rathes kommen lassen; beginnt man mit der Miliz, so entsteht ein Prätorianerthum, was den Krieg zum Staats-Prinzip macht; beginnt man mit der Befestigung der Städte, so wird keine von ihren Rechten etwas für die Bildung der einheitlichen Staatsmacht abgeben mögen. — So gewiss dies richtig ist, so gewiss ist es, dass wenn dennoch Monarchien mit solchen oder ähnlichen Schranken bestehen, sie nicht auf diese Weise durch Uebereinkommen der Einzelnen im Naturzustande entstanden sein können. Die Geschichte bestätigt dies auch zur Genüge. Danach zeigen die frühesten Zeiten immer die despotischsten Staatsformen; höchstens theilte sich die Staats- und die Kirchengewalt

in die Ausbeutung der Unterthanen. Erst mit dem Erstarken der dritten Autorität, der des Volkes durch Wissen und Reichthum, tritt thatsächlich die Schranke gegen jene Gewalten ein, nach welcher Sp. sucht. Die beschränkte Monarchie ist deshalb kein Sprung aus dem Naturzustande durch Vertrag, sondern ein langsamer, durch Jahrhunderte sich hinziehender Prozess und Kampf, der nur sehr allmählich und nach vielfachen Fehlgriffen und zeitweisen Ueberstürzungen die passenden Einrichtungen zu bilden vermocht hat, welche sich als ein schützender Damm gegen die Leidenschaften bewähren. So wie dieser Prozess ein langsamer, durch Jahrhunderte sich hinziehender Vorgang ist, so haben auch alle Angehörigen des Staats je nach ihren Kräften daran mit geholfen, und insbesondere haben die besten Könige und die ausgezeichnetsten Staatsmänner aller Jahrhunderte ihre Kräfte dafür eingesetzt. Deshalb kann dieser Vorgang nicht durch eine plötzliche Revolution oder durch die Erfindung eines einzigen Kopfes, sei er auch noch so genial, ersetzt werden. Deshalb sind auch alle sogenannten neuen Verfassungen, selbst wenn sie sich äusserlich als den Kodex eines neuen Staatsrechts bieten, dennoch, insofern sie lebenskräftig sind, zum grössten Theile ihres Inhaltes nur Wiederholung oder Legalisation dessen, was schon bestanden hat, und die neuen Zuthaten sind nur ein kleiner Theil des Ganzen, der sich erst zu bewähren hat. Man kann nicht ersehen, ob Sp. diese Schwierigkeiten für die Gründung seines Staates gekannt hat oder nicht; doch hat es den Anschein, als wenn er bei dieser Gestaltung seines monarchischen Regiments nicht von dem Naturzustande ausgegangen ist; vielmehr scheint er dabei von einem bereits bestehenden Staate und kultivirten Volke auszugehen, bei welchem günstige Verhältnisse eine Uebereinstimmung aller bisherigen Staatsgewalten und Unterthanen behufs Umwandlung der Verfassung in eine solche beschränkte Monarchie herbeigeführt haben. Von diesem Gesichtspunkte aus darf man dann seine Vorschläge nicht vom Anfang ab als eine Unmöglichkeit unbesehen verwerfen, sondern man hat, von dieser Möglichkeit ausgehend, sich deren Prüfung zu unterziehen. Dessenungeachtet hat eine solche Kritik sich jetzt nur auf das Nothwendigste zu beschränken, da der Ablauf zweier

Jahrhunderte seit Abfassung dieses Werkes die Welt gar sehr verändert und den Boden und die Werkstätte für den Verfassungsbau völlig umgewandelt hat. Das Interesse, welches diese Abhandlung Sp.'s von hier ab beansprucht, ist deshalb mehr ein litterarisch-historisches als ein praktisches.

85. Obliegen. VII. §. 3. (S. 92.) Dieses „obliegen“ ist nicht im ethischen Sinne zu nehmen; wenigstens wäre es dann inkonsequent; es kann nur so verstanden werden, dass der eigene Nutzen des Königs es erfordert.

86. Wahl. VII. §. 4. (S. 93.) Man kann sagen, dass dieselben Gründe auch dem allgemeinen gleichen Wahlrecht der Gegenwart zu Grunde liegen. Indess ist zwischen diesem grossen Rath und den modernen Parlamenten der bedeutende Unterschied, dass jener nicht bloß die legislative Thätigkeit übt, sondern auch die höheren Staatsangelegenheiten mit zu leiten und in die Exekutive einzugreifen hat. Dazu gehört aber mehr als Geschick und Uebung in Privatgeschäften und deshalb hat sich auch geschichtlich die Thätigkeit solcher grossen Versammlungen immer mehr auf die Legislative zurückgezogen.

87. Kap. VII. §. 5. (S. 94.) Diese Folge ist logisch nicht zu bestreiten, aber thatsächlich wird sie nicht eintreten, wenn der König sich stark genug fühlt, die Anträge des Rathes unbeachtet zu lassen. Nach Sp. hat der König mit der Macht auch das Recht dazu, und so zeigt sich, wie solche Verfassung, ohne sittliche Elemente und Achtung, immer im Schwanken sich befinden wird.

88. Tugend. VII. §. 6. (S. 94.) Auch die „Tugend“ ist hier keine sittliche im gewöhnlichen Sinne, sondern nur die durch die Vernunft richtig geleitete Berechnung des eigenen Nutzens, unter welcher richtigen Berechnung Sp. allerdings auch versteht, dass man seinen Nebenmenschen helfe, wie sich selbst.

89. Kriegslust. VII. §. 7. (S. 94.) Wie trügerisch solche Berechnungen sind, lehrt die Geschichte an dem Senat in den Zeiten der alten römischen Republik; bei diesem hätten alle diese Motive so, wie Sp. meint, wirken müssen; allein es ist doch nicht geschehen. — Zu

dem kommt, dass auch die Friedensliebe übertrieben werden kann, wenn man gefährliche Nachbarn hat; deshalb kann ein solcher Rath leicht aus Friedensliebe sich sein eigenes Grab graben. Ein verwandtes Beispiel liefern die Reichstage des vormaligen deutschen Reiches seit dem westphälischen Frieden.

90. Krieg. VII. §. 8. (S. 95.) Auch diese Ansichten sind höchst bedenklich. Bekanntlich ist der Grundeigenthümer vom Kriege, namentlich nach dem barbarischen Kriegsrecht, wie es noch zu Sp.'s Zeiten galt, mehr bedroht, als der Kapitalist; da selten ein Krieg so verheerend ist, dass er das bewegliche Kapital der Industrie und des Handels ganz zerstören und damit die Zahlungsfähigkeit der Schuldner bei wieder eingetretenem Frieden herbeiführen sollte.

91. Bestechung. VII. §. 9. (S. 95.) Die bekannten Erfahrungen mit dem Repräsentantenhause und den Senatoren in Nord-Amerika zeigen, dass auch diese Berechnung trügerisch ist.

92. Kap. VII. §. 10. (S. 96.) Es ist irrig, wenn Sp. erwartet, dass die Wahlkörper ihre Rechte energisch vertheidigen werden; es fehlt ihnen dazu die Organisation, und die Staatsstreiche in allen Ländern seit 1789 haben dies hinreichend bestätigt.

93. Kap. VII. §. 11. (S. 96.) Auch dies sind fromme Wünsche und Selbsttäuschungen eines sanften und friedliebenden Gelehrten, welchen die Erfahrung Hohn spricht. Wie viel Parlamente sind nicht durch die Könige in Europa vertrieben, wie oft sind nicht die Wahlgesetze durch Staatsstreiche geändert worden, und sehr oft sind solche Gewaltmaassregeln durch die öffentliche Meinung und das Volk selbst unterstützt worden; denn dergleichen Körperschaften neigen ebenso leicht zu despotischen Maassregeln, wie Alleinherrscher.

94. Wehrpflicht. VII. §. 12. (S. 97.) Der Werth der allgemeinen Wehrpflicht für die Freiheit der Bürger ist hier von Sp. richtig erkannt; indess collidirt diese Pflicht in hohem Maasse mit den Vortheilen der Arbeitheilung und der Bequemlichkeit der höhern Klassen, so dass sie auch jetzt in den meisten Staaten Europa's gerade im Volke und in den Parlamenten den grössten

Widerstand findet; selbst die bitteren Erfahrungen Frankreichs im Jahre 1870 werden kaum zureichen, diese Institution dort in der Strenge einzuführen, wie nöthig ist, wenn sie ihre heilsamen Folgen entwickeln soll. Wie ist daher an Verwirklichung solcher Vorschläge zu denken, wenn die Organe des Volkes und der König gleich sehr dagegen sind?

95. Kap. VII. §. 14. (S. 98.) Sp. wird damit die Ermordung des Kaisers Galba auf Anstiften seines Nachfolgers, Otho meinen, welche Tacitus Kap. 41, Buch 1 seiner Geschichten erzählt.

96. Kap. VII. §. 14. (S. 98.) Diese Lehren der Geschichte sind nicht zu bestreiten, aber leider werden sie von den Leidenschaften ehrgeiziger und herrschsüchtiger Könige nur selten beachtet.

97. Städte. VII. §. 16. (S. 99.) Diese Folgen grosser und befestigter Städte sind nicht zu leugnen; allein sie bergen auf der andern Seite nicht minder grosse Gefahren, weil sie diesen Städten die Mittel geben, sich der Centralregierung nachhaltig zu widersetzen. Die Kämpfe der republikanischen und oranischen Partei in Sp.'s eigenem Vaterlande konnten ihn hierüber belehren; das neueste Beispiel liefert Paris im Jahre 1871.

98. Bürgerwehr. VII. §. 17. (S. 99.) Die neue Zeit hat trotzdem vergeblich versucht, zur Bürgerwehr oder Nationalgarde zurückzukehren. Die damit verbundene grosse Störung in den bürgerlichen Geschäften und die starke Spannung zwischen den besitzenden und besitzlosen Klassen der heutigen Gesellschaft haben die Frage der Organisation der Militärmacht zu einer der schwierigsten in den modernen Kulturstaaten gemacht.

99. Feldherr. VII. §. 17. (S. 99.) Auch hier denkt Sp. nur auf Schutz von der einen Seite; allein ebenso nothwendig ist es, einen erprobten und erfahrenen Feldherren dem Feinde für den ganzen Krieg entgegenstellen zu können; deshalb sind diese Vorschläge Sp.'s, welche der alten Geschichte entlehnt sind, in der modernen Zeit nicht mehr befolgt werden. Ein altes angestammtes Königshaus giebt jetzt in der Regel gegen jene Gefahren, welche Sp. bekämpfen will, den genügenden Schutz.

100. Grund und Boden. VII. §. 19. (S. 100.) Diese Gründe gegen das Privateigenthum am Grund und Boden sind, selbst rein theoretisch aufgefasst, hinfällig; denn der Staat wird eben deshalb errichtet, um die im Naturzustande nicht mögliche Sicherheit zu erlangen; ganz abgesehen, dass die Anhänglichkeit an den selbst bebauten Grund und Boden zu den stärksten Trieben gehört, und durch keine Staatsform unterdrückt werden kann. Dieser gewaltsame und dabei gar nicht nothwendige Vorschlag Sp.'s erklärt sich nur aus dem Nationalcharakter der Juden, die damals bereits seit 1600 Jahren ein wanderndes Leben geführt hatten. Sp. mag diesen Charakterzug ererbt haben. Auch die den Landbau überwiegende Industrie und der Handel Hollands mögen auf diesen Vorschlag Sp.'s eingewirkt haben.

101. Kap. VII. §. 21. (S. 101.) Dies scheint ein Allegat aus Tacitus zu sein.

102. Gehalte der Richter. VII. §. 21. (S. 101.) Die Erfahrungen der spätern Zeit haben eher das Gegentheil ergeben, und man ist deshalb auf feste Gehalte der Richter und Beseitigung aller Sporteln für dieselben zurückgegangen. Am gefährlichsten wäre es, die Geldstrafen und konfiszirten Güter ihnen als Einkommen zu überweisen. Selbst nach altdeutschem Recht fielen diese an den Gerichtsherrn, nicht an den Richter.

103. Kap. VII. §. 22. (S. 101.) Diese Argumente sind so offenbar schwach, dass kaum begreiflich ist, wie ein Mann, wie Sp., sie den Lesern bieten kann. Alle öffentlichen Dienstzweige kommen in ihren Folgen Allen zu Gute, und der, welcher seine Kraft irgend einem dieser Zweige widmet, kann deshalb in dem einen Falle so gut, wie in dem andern, einen Lohn fordern. Eher können noch die Aemter des Friedens durch ihre Ehre entschädigen, wie die alten Freistaaten zeigen; ein Soldat ohne Sold ist dagegen auf Plünderung angewiesen, und kein Heer kann dabei bestehen.

104. Heirathen des Königs. VII. §. 24. (S. 102.) Diese Gefahren sind durch die moderne Entwicklung der Staaten in anderer Weise beseitigt worden; die Macht des Volkes ist gegenüber der des Königs in den Kulturstaaten

so gestiegen, dass diese Familienverbindungen auf die Politik der Staaten kaum noch einen Einfluss haben.

105. Kap. VII. §. 25. (S. 104.) Dieser Paragraph ist ziemlich unklar gefasst und zeigt, dass Sp. noch zu keiner Revision dieser Schrift gekommen, sondern durch den Tod daran verhindert worden ist. Der Schluss des Paragraphen deduzirt für die Wahlmonarchie, während im Anfange die Erbmonarchie begründet wird. Vielleicht hat Sp. nur den damals geltend gemachten Grund für letztere bekämpfen wollen, wonach das Erbrecht des Nachfolgers im Staate auf die Gesetze über das Erbrecht unter Privatpersonen gestützt wurde. Mit Recht lehnt sich Sp. gegen diese Analogie auf, welche die Staatsgewalt, wie Privateigenthum behandelt, und dies verdient um so mehr Beachtung, als zu seiner Zeit diese Ansicht, welche jetzt selbstverständlich ist, noch keinesweges in das allgemeine Rechtsbewusstsein übergegangen war.

106. Kap. VII. §. 26. (S. 104.) Auch dieser Paragraph ist flüchtig und unklar gefasst. Was heisst: „ein freies Volk?“ Sp. scheint damit ein Volk unter demokratischer Staatsform zu meinen, allein bei diesem gilt der Schlusssatz, von der Gefahr jeder gewaltsamen Verfassungsänderung ebenso wie bei dem Volke in einem monarchischen Staate. Vielleicht hat Sp. damit eine freiwillige Staatsveränderung, im Gegensatz zur gewaltsamen, gemeint; allein dann passt der Zusatz nicht: „was andere Formen gewöhnt ist.“ Soll aber mit dem freien Volke (*a libera multitudine*) der Naturzustand gemeint sein, so würde auf diese Weise eine gemässigte Monarchie nie zu Stande kommen. Man sehe Erl. 24.

107. Kap. VII. §. 27. (S. 104.) Hiermit meint Sp. wohl die Erhebung in den Adelstand oder die Einsetzung in Ehrenämter, wie sie in den absoluten Monarchien vorkommen. Sp. scheint in dem Folgenden auf die zu seiner Zeit herrschenden gesellschaftlichen Zustände in Frankreich anzuspielen.

108. Oeffentlichkeit. VII. §. 29. (S. 106.) Dieses Eintreten für die Oeffentlichkeit aller Staatsthätigkeit ist dem Sp. hoch anzurechnen; er stand damit für seine Zeit ziemlich allein; aber die spätere Entwicklung hat ihm Recht gegeben.

109. Arragonien. VII. §. 30. (S. 108.) Das Hauptereigniss dieser Geschichte bezieht sich auf das 1162 eingetretenem Aussterben des damaligen Herrscherhauses von Arragonien, welches von den Königen von Navarra abstammte. Es wurde darauf der Graf Berengar IV. von Barcelona von den Ständen zum König von Arragonien gewählt, und damals werden die hier erwähnten beschränkenden Einrichtungen getroffen worden sein. Für die spätere Zeit ist zu erwähnen, dass Arragonien seine alten Vorrechte und Gesetze noch länger sich erhielt und erst in Folge seiner Parteinahme für Oestreich in dem spanischen Erbfolgekriege, im Anfange des 18. Jahrhunderts von den neuen Bourbonischen Königen seiner Privilegien beraubt wurde.

110. Kap. VIII. §. 1. (S. 109.) Man sehe §. 17, Kap. 2.

111. Aristokratie. VIII. §. 1. (S. 109.) Unter Aristokratie versteht man im wörtlichen, noch bei Plato vorherrschenden Sinne, die staatliche Herrschaft der Besten, d. h. der Weisesten, Erfahrensten und Tugendhaftesten. Allein da diese Eigenschaften schwer erkennbar sind, auch im wirklichen Leben die materiellen Mächte des Vermögens und der Familienverbindungen jene idealen Vorzüge an Macht überwiegen, so hat sich der Begriff der aristokratischen Staatsform sehr bald in den einer staatlichen Herrschaft des Geburtsadels oder des Geldadels, als der vornehmsten Klasse der Gesellschaft, umgewandelt und in den meisten Aristokratien werden diese Vorrechte durch Vererbung und nur seltner durch Wahl übertragen. Das Eigenthümliche der Aristokratie liegt also in der Herrschaft des vornehmsten Standes, der sich gegen die niederen Stände streng abschliesst und gegen diese der Zahl nach der kleinere ist.

Sp. hat aber diesen Begriff beinah in das Gegentheil verkehrt; er legt das Gewicht nur auf die Wahl, durch welche bei dieser Staatsform die Theilnahme an der Staatsgewalt erlangt wird; der Stand der Patrizier bildet sich bei ihm ursprünglich durch Auswahl aus dem ganzen Volke, und wird auch auf diese Weise immer ergänzt. Dabei verlangt Sp. einen sehr zahlreichen Patrizierstand; mindestens einen Patrizier auf 50 Einwohner. Den Unterschied gegen den demokratischen Staat setzt Sp.

lediglich darin, dass in letzterem nicht die Wahl, sondern die Abstammung von einem Bürger oder die sonstige Erlangung des Bürgerrechts die Theilnahme an der Staatsgewalt gewährt (man sehe §. 1, Kap. 11). Sp. lässt aber hierbei grosse Beschränkungen eintreten; diese Theilnahme kann an ein höheres Alter oder an die Entrichtung einer hohen Steuerquote gebunden sein; in diesem Falle kann es leicht kommen, dass die Zahl der Inhaber der Staatsgewalt in dem demokratischen Staate geringer, als in dem aristokratischen ist. Offenbar widerstreiten diese Begriffsbestimmungen Sp.'s nicht bloß dem gewöhnlichen Sinne dieser Worte, sondern sie verwischen auch die sachlichen unterscheidenden Merkmale dieser beiden Staatsformen. Daher kommt es denn auch, dass Sp. nicht bloß die zu seiner Zeit bestehenden republikanischen Verfassungen von Venedig und Genua zu den Aristokratien rechnet, sondern auch die Staatsform der Römer unter der Republik und ebenso die Republik der vereinigten Niederlande, welche während seines Lebens aus dem Kampfe gegen die Könige von Spanien hervorgegangen war. Daraus erklärt sich auch der von den Römern entlehnte Name der Patrizier für den herrschenden Stand, und dass Sp. bei der besondern Gestaltung seiner Aristokratie wesentlich die in Holland damals bestehenden Einrichtungen zum Vorbilde genommen hat. Unter diesen Umständen weiss man bei dieser Staatsform Sp.'s oft nicht, ob man es mit einer Republik oder mit einer Aristokratie zu thun hat, und jedenfalls gehören seine Einrichtungen, die er trifft, mehr der republikanischen als der aristokratischen Form im gewöhnlichen Sinne dieser Worte an.

Der Grund dieser Abweichung von den gebräuchlichen Begriffen ist nicht näher zu ersehen. Zunächst scheint Sp. durch den Wortsinn darauf geführt worden zu sein; *ἀριστος* heisst im Griechischen der beste; in §. 2, Kap. 11 gebietet Sp. selbst dieses Wort, und da diese Eigenschaft sich nicht nach der Geburt und dem Vermögen oder andern Vorrechten, sondern nach dem Charakter und Kenntnissen bestimmt, so glaubte Sp., dass diese Besten nur durch Wahl gefunden werden könnten, und dass somit zur Herrschaft der Besten die Wahl derselben eine unentbehrliche Bedingung sei. Sodann kam es ihm bei seiner Vorliebe für scharf bestimmte Begriffe

darauf an, ein festes Merkmal für diese Staatsform zu gewinnen, und dieses Merkmal bot sich ihm am einfachsten in der Wahl. — Eine Folge dieser eigenthümlichen Begriffsbestimmung ist, dass man bei der Beurtheilung der hier von Sp. gebotenen aristokratischen Staatsform auf einem weit schwankenderen Boden steht, als bei seinem monarchischen Staate; es fehlt hier der klare Anhalt geschichtlicher Beispiele, und das, was Sp. bietet, ist eine Verbindung aus thatsächlich sehr verschiedenen Staatsformen, für deren Ausführbarkeit und Harmonie die Geschichte den Leser ohne Anhalt lässt. Eine weitere Folge ist, dass Sp. auch in der Entwicklung dieser Staatsform sich mehr in eigenen Combinationen hat ergehen müssen als bei seiner Monarchie, und dass die Schwächen des von ihm gebotenen angeblich höchst dauerhaften aristokratischen Staates viel grösser und auffallender sind als bei seiner Monarchie. Auch verliert sich Sp. hier oft in ein Detail, was die Grenzen dieser Abhandlung überschreitet, während andere wichtige Einrichtungen unerwähnt bleiben. Deshalb steht diese letzte Hälfte seines Werkes der ersten an innerm Werthe erheblich nach, und indem Sp. sich hier mehr in künstlichen Berechnungen ergehen musste, konnte es nicht fehlen, dass er in ähnliche Fehler, wie Plato, bei seinem Staatsbau verfallen musste. — Das Folgende wird mannichfache Beläge zu diesen Bemerkungen liefern, die vorauszuschicken waren, um den Leser im Allgemeinen zu orientiren.

112. Optimaten. VIII. §. 2. (S. 110.) Sp. nennt sie *Optimates*; es sind die durch Vermögen und Ansehen in dem Volke am meisten Hervorragenden, mit deren Auswahl zu Inhabern der Staatsgewalt bei Errichtung des aristokratischen Regiments der Anfang gemacht worden ist, und welche nun durch Cooptation den Patrizierstand herstellen sollen. Diese Entstehung des herrschenden Standes widerspricht aller Geschichte; in Wirklichkeit ist ein solcher herrschender Stand immer nur aus den Siegern eines überwundenen Stammes hervorgegangen, wie z. B. bei den Römern in Bezug auf die Bewohner der Provinzen, oder bei den Türken in Bezug auf die Grossen ihres Reichs, oder er hat sich allmählich aus dem Adel der Nation gebildet, der immer auf Erbrecht beruhte; aber niemals hat sich ein Volk entschlossen,

freiwillig einer zahlreichen Klasse aus sich selbst die Herrschaft zu übertragen.

113. Kap. VIII. §. 3. (§. 111.) Diese und die folgenden Betrachtungen passen ebenso auf die demokratische Staatsform; dies bestätigt, was in Erl. 111 gegen die künstlichen Begriffsbestimmungen dieser Formen, wie sie Sp. aufgestellt hat, gesagt worden ist.

114. Unbeschränkt. VIII. §. 3. (§. 111.) Sp. will mit dieser Eigenschaft des „Unbeschränkten“ keinen Tadel, vielmehr einen Lob aussprechen. Nach ihm ist jede Herrschaft, je unbeschränkter sie ihrer Natur nach sein kann, dem Ideal des besten Staats um so näher. Das Königthum hat Sp. nicht deshalb beschränkt dargestellt, weil diese Schranken an sich selbst als ein Vorzug anzusehen sind, sondern weil sie, zwar an sich ein Uebel, dennoch wegen der Gebrechlichkeit einer Person nothwendig sind und deshalb als das geringere Uebel zu wählen sind. Die Gefahr des Missbrauchs einer unbeschränkten Gewalt durch ein aristokratisches Regiment wird in §. 6 widerlegt.

115. Volksberathung. VIII. §. 4. (§. 111.) Dieser Schluss ist die reine theoretische Konsequenz aus den selbst gemachten Prämissen. Geschichtlich haben beinahe in allen Aristokratien, namentlich im Alterthume auch Versammlungen des Volkes zur Theilnahme an einzelnen Staatsakten bestanden und das aristokratische Regiment verträgt sich damit so gut, wie das monarchische. Sp. ist selbst genöthigt, diesen thatsächlichen Zustand anzuerkennen.

116. Gilden. VIII. §. 5. (§. 112.) Sp. meint hier die Verfassung der ehemaligen freien deutschen Reichsstädte, wo neben den Patriziern die niederen Stände in der Form von Gilden oder Zünften an der Regierung der Stadt Antheil nahmen.

117. Kap. VIII. §. 6. (§. 112.) Diese naiv-ideale Auffassung bestätigt, was in Erl. 111 für diesen zweiten Theil des Werkes gesagt worden.

118. Aristokratisches Regiment. VIII. §. 7. (§. 113.) Die Vorliebe Sp.'s für die aristokratische Regierungsform leuchtet durch diese ganze Abhandlung hindurch. Sie erklärt sich aus seinen Aufenthalt in Holland, was er nie

verlassen hat und was gerade damals in der Blüthe seiner Macht und seines Glanzes stand und von Sp. zu dem aristokratischen Regiment in seinem Sinn gerechnet wurde. Damit scheint eine Stelle in Kap. 16 der theologisch-politischen Abhandlung im Widerspruch zu stehen, (B. XXXV, 215) wo Sp. sagt: „dass der demokratische Staat der natürlichste scheint und der welcher der Freiheit, welche die Natur jedem gewährt, am Nächsten kommt, weil hier die Uebertragung des natürlichen Rechtes an die Mehrheit der ganzen Gemeinschaft erfolgt, von der es selbst ein Theil bildet.“ Allerdings laufen bei Sp. die Begriffe von aristokratischer und demokratischer Staatsform in einander; doch zeigt dieser Unterschied beider Stellen immer so viel, dass Sp. seine politischen Ansichten im reiferen Alter modifizirt hat, was ihn nur zur Ehre gereicht.

119. Stämme. VIII. §. 8. (S. 113.) Die Versammlungen des Senats werden nämlich hier aus den Patriziern gebildet, so dass Volkswahlen nicht nöthig sind.

120. Kap. VIII. §. 9. (S. 113.) Dieser Satz ist noch ein Stück aus dem alten Merkantil-System, was erst im folgenden Jahrhundert durch Adam Smith gestürzt worden ist.

120. Kap. VIII. §. 9. (S. 114.) Die einen solchen Bestimmung entgegenstehenden Schwierigkeiten sind bereits in Erl. 99 dargelegt.

122. Grund und Boden. VIII. §. 10. (S. 115.) Sp. geht von der Vorstellung aus, dass bei der Staatsbildung thatsächlich Grund und Boden noch von Niemand in Besitz genommen und deshalb von selbst dem entstehenden Staat als Eigenthum zufalle, über das er beliebig und ohne jemand zu verletzen, verfügen kann.

123. Neue Wohnsitze. VIII. §. 12. (S. 115.) Dem Sp. schwebt bei dieser Darstellung nur die Staatenbildung vor, welche durch Colonien erfolgt, die von einem kultivirten Staate in unkultivirte Gegenden abgesendet werden. Allein geschichtlich ist dieser Fall der seltenere und der gewöhnliche vielmehr der, wo aus Familien und Stämmen mit Grundbesitz oder Heerdenbesitz durch die Macht eines angesehenen Familienoberhauptes in Folge von Kriegen oder eines anderen Umstandes die Begründung des Staats,

in der Regel durch Gewalt, erfolgt. Deshalb findet hier geschichtlich der umgekehrte Gang statt; der Staat beginnt mit der Despotie und endet mit der Demokratie. Von da ab kann natürlich der Gang sich auch wieder umkehren, wie es in Rom geschah.

124. Plebejer. VIII. §. 12. (S. 116.) Hier scheint Sp. die geschichtliche Entstehung des Römischen Staats vor Augen gehabt zu haben.

125. Wahl. VIII. §. 15. (S. 117.) Wie dieses Mittel diese Wirkung haben soll, ist nicht deutlich zu ersehen. Wahrscheinlich hat Sp. angenommen, dass die Vorliebe für die Kinder und Verwandten, wenn sie schon das 30ste Jahr erreicht haben, nicht mehr so stark sein werde, um die Wahl ausschliesslich auf sie fallen zu lassen.

126. Strafen. VIII. §. 16. (S. 117.) Solche Strafen werden schwerlich ihren Zweck erreichen; aber noch schwieriger ist die Ausführung dieser Bestimmung, da die blosser Feststellung, ob alle Mitglieder eine Versammlung von 5000 Personen (§. 11 dieses Kapitels) gegenwärtig seien, so schwierig und zeitraubend ist, dass die Versammlung über diese vorbereitende Maassregel schwerlich zu den eigentlichen Geschäften kommen wird.

127. Patrizier. VIII. §. 17. (S. 117.) Hieraus erhellt, dass das Patriziat oder die Mitgliedschaft am herrschenden Stande in dieser Aristokratie Sp.'s durchaus nicht durch Erbrecht übertragen werden soll, sondern lediglich auf der Wahl der Standesgenossen beruhen soll. Die Wahl unterliegt nur den in §. 14 angegebenen Beschränkungen, eröffnet also den zweiten, oder regierten Stande die Aussicht, in den herrschenden Stand einzutreten. Sp. erwartet von dieser Einrichtung, dass die Wahlen sowohl zu dem Patriziat, wie zu den Aemtern, auf die Besten fallen werden. Allein die Geschichte lehrt das Gegentheil; je grösser eine Versammlung ist, desto mehr herrschen bei diesen Personenfragen nur persönliche, nicht sachliche Motive, welche die Wahl bestimmen. Ueberdem ist schwer abzusehen, wie eine Versammlung von 5000 Personen, bei der Niemand fehlen soll, solche Wahlen überhaupt zu Stande bringen kann, zumal dergleichen Wahlen sehr viele vorkommen werden können.

128. Kap. VIII. §. 17. (S. 118.) Die Folgerichtigkeit solcher Bestimmungen aus dem aufgestellten Prinzip ist nicht zu bestreiten, allein indem die Erfahrung ihre Unausführbarkeit zeigt, ergiebt sich, dass nichts verkehrter ist, als einen Staat aus einem Prinzip in starrer Consequenz aufbauen zu wollen.

129. Herzog. VIII. §. 18. (S. 118.) Diese Leiter oder Vorstände waren in Venedig und Genua die Dogen deren Name schon den Dux, (Heerführer), anzeigt. Die Geschichte von Genua und Venedig zeigt allerdings viele Versuche dieser Dogen, ihre Gewalt in einer monarchischen umzuwandeln und deshalb scheint Sp. gegen dieses Amt eingenommen zu sein.

129. Syndiken. VIII. §. 20. (S. 118.) Sp. denkt sich sonach unter diesen Syndiken controllirende Beamte, nach Art der Ephoren in Sparta und der Volks-Tribunen in Rom. Der Gedanke einer solchen rein überwachenden und nicht selbst regierenden Staatsgewalt hat von jeher für die Gelehrten und Staatskünstler viel Verführerisches gehabt; allein die Geschichte lehrt, dass dieser Zweck damit nur in geringem Maasse erreicht worden ist. In der Regel hat sich daraus ein Kampf zwischen den verwaltenden und den bloß controllirenden Staatsbeamten entwickelt, welcher entweder die verwaltenden Beamten, wie in Sparta die Könige und in Rom die Consuln in ihrer Thätigkeit lähmte und dahin führte, dass die controllirenden Beamten sich zuletzt an ihre Stelle setzten, oder dass diese lästige Controlle von den regierenden Beamten mit Gewalt beseitigt wurde. Selbst die Propheten gegenüber den Königen im alten jüdischen Reiche zeigen diese nachtheiligen Folgen, und Sp. selbst hat dies in seiner theologisch-politischen Abhandlung anerkannt. — In Gefühl dessen sucht Sp. nach vielerlei Abhülfen und Sicherheitsmaassregeln; allein sie zerschellen an den Leidenschaften, die durch dieser Einrichtung künstlich gegen einander wach gerufen werden.

130. Miliz. VIII. §. 23. (S. 119.) Dieses Mittel ist auch von den Nationalversammlungen in den republikanischen Perioden Frankreichs versucht worden; es hat sich aber ganz unzureichend erwiesen. Es liegt in der Natur jeder Armee, dass sie nicht einer Versammlung,

sondern nur einem persönlichen Führer gehorchen kann und mag. Ueberdem wird ein solcher kleinerer Theil der Armee sich nicht von seinen Kammeraden trennen. Deshalb hat diese Vorsichtsmaassregel niemals den Staatsstreich und die gewaltsame Beseitigung der Versammlungen hindern können.

131. Viertel-Unze Silber. VIII. §. 25. (S. 120.) Ohngefähr einen halben Thaler nach jetzigem Gelde.

132. 25—30 Pfund Silber. VIII. §. 25. S. 120.) Ohngefähr 600—750 Thaler nach jetzigem Gelde.

133. Kap. VIII. §. 25. (S. 120.) D. h. der Vorstand des Senats.

134. Liste. VIII. §. 25. (S. 121.) Diese, in die Liste eingetragenen und so ausgezeichneten Personen sind noch nicht Patrizier, sondern sie bilden nur die Anwärter dazu und Diejenigen, aus denen die höchste Versammlung die neuen Patrizier zu wählen hat.

135. Strafen. VIII. §. 25. (S. 121.) Auch solche Sicherheitsmaassregeln haben laut der Geschichte niemals den Untergang einer Staatsform verhindern können, wenn sie zu den realen Verhältnissen nicht mehr passte. Schon die alten griechischen Staaten, bei denen man es mit solchen Bestimmungen viel versucht hat, haben dies erfahren. Plutarch erzählt in seiner Lebensbeschreibung Solon's einen hierher gehörenden Fall von Solon, der durch verstellten Blödsinn ein solches Gesetz zu umgehen wusste.

136. Versammlung. VIII. §. 29. (S. 123.) Hiernach kann man im grossen Ganzen die höchste Versammlung die gesetzgebende, die Syndiken die controllirende und den Senat die ausführende Gewalt im Staate nennen. Letzterem fällt alles das zu, was man jetzt Verwaltung nennt. Aus dem, was Sp. als das Hauptsächlichste davon hier aufzählt, erhellt dass die Staatsverwaltung zu seiner Zeit noch auf einer sehr wenig entwickelten Stufe stand. Es fehlen dabei noch die Geschäftszweige der Polizei, der Leitung und Aufsicht über die Korporationen, Kreise und Gemeinden; die Sorge für den Handel und die Industrie; die Verwaltung der Post, des Staatsvermögens, was in

Domainen, Forsten, Bergwerken u. s. w. besteht; die Sorge für das Schulwesen, für die Armenpflege, die Kontrolle der Fremden, die Ermittlung und Vorbeugung der Verbrechen u. s. w.; welche Geschäfte jetzt zu den wichtigsten des Staats gerechnet werden. Zu Sp. Zeit bekümmerte sich der Staat noch wenig darum; was hier geschah, erfolgte durch die Lokalbehörden der Städte oder blieb der Thätigkeit des Einzelnen überlassen. So konnte Sp. allerdings für die ganze Verwaltung des Staats mit einem sehr einfachen Mechanismus auskommen, der jetzt ganz unzureichend sein würde.

137. Senatoren. VIII. §. 30. (S. 124.) Weil sonst die freie Concurrrenz der übrigen Kaufleute, die kein solch Privilegium genossen, unmöglich werden würde.

138. Krieg. VIII. §. 30. (S. 124.) Diese künstlich ausgedachten Schutzmittel gegen die kriegerischen Gelüste der Senatoren sind an sich höchst bedenklich, beschränken den Staat in der Wahl der höheren Offiziere mehr als es das allgemeine Wohl gestattet und ergeben sich, wie die Erfahrung lehrt, für ehrgeizige Senatoren, die durch den Krieg grössere Vortheile erhoffen, dennoch als nutzlos.

139. Kap. VIII. §. 31. (S. 125.) Der Name und das, was dieser Belgier gesagt hat, ist aus dem, dem Uebersetzer zugänglich gewesenen Quellen nicht zu entnehmen gewesen. Die anscheinend übertriebene Sorge für den Frieden, welche aus diesen und anderen Bestimmungen Sp.'s hervorleuchtet, erscheint in der heutigen Zeit weniger nöthig; allein sie ist für sein Jahrhundert entschuldbar, wo die Kriege viel häufiger, viel verheerender, und viel langdauernder waren, als gegenwärtig. In jener Zeit verfolgten die meisten Kriege dynastische Interressen und so erklärt es sich, dass Sp. das aristokratische Regiment vorzieht, selbst davon abgesehen, dass es zu seiner Zeit sein Vaterland blühend gemacht hatte.

140. Kap. VIII. §. 33. (S. 126.) In den folgenden Paragraphen verliert sich Sp. in einen Detail, was dem Charakter dieser Abhandlung nicht mehr entspricht, welche nach ihrer ganzen Anlage nur die Grundzüge der Staatsverfassungen und der Politik darlegen soll und ohnmöglich ohne grosse Ungleichheit in der Behandlung bis zu solchen

einzelnen Punkten der Geschäftsordnung dieser Versammlungen herabgehen kann. Es erhellt hieraus, dass wir es bei dieser Schrift nur mit einem ersten Entwurf zu thun haben, wo solche Ungleichheiten sich leicht einschleichen, namentlich bei einer Verfassungsform, zu welcher Sp. selbst sich mit patriotischer Vorliebe hingezogen fühlte.

141. Voten. VIII. §. 36. (S. 127.) Hieraus erhellt, dass Sp. in diesem Senate, nach dem Beispiel des römischen Senats, dreierlei Voten zulässt, das Ja, das Nein und das *Non liquet*, welches letztere derjenige abgeben kann, der über den Vorschlag noch keine feste Ansicht hat gewinnen können.

142. Abstimmung. VIII. §. 36. (S. 128.) Auch hier hat sich Sp. zu sehr in das Detail vertieft, und nicht gerade mit besonderem Glück; denn erwägt man, dass sein Senat aus 400 Personen besteht, so ist nicht abzusehen, wie er bei einer so schwerfälligen Abstimmungsweise mit seinen Geschäften zu Ende kommen soll.

143. Proconsuln. VIII. §. 42. (S. 131.) Sp. spricht hier über die Wahl der Proconsuln, obgleich dieses Amt und sein Geschäftskreis noch gar nicht von ihm erörtert worden ist und auch später dies nicht nachgeholt wird. Aus dem Namen kann man nur vermuthen, dass er dabei den Geschäftskreis der Römischen Proconsuln im Sinne gehabt haben mag, welchen die ganze obere Verwaltung der dem Reiche zugehörenden Provinzen zustand. Diese Einrichtung gehörte bekanntlich zu den schlechtesten des römischen Staats; sie untergrub den Wohlstand der Provinzen und bot den Optimaten in Rom die Gelegenheit, jene ungeheuren Reichthümer anzuhäufen, mit denen sie dann die Heere und die Volksversammlungen auf ihre Seite brachten und die Verfassung über den Haufen stürzten.

144. Religion. VIII. §. 46. (S. 133.) Sp. versteht darunter eine Religion, welche blos moralische Vorschriften enthält und im Uebrigen sich aller Lehren über die Natur Gottes und sein Verhältniss zum Menschen und zur Welt enthält und diese Punkte dem Belieben eines Jeden anheim giebt. Es ist bereits in den Erläuterungen zu Sp.'s theologisch-politischen Abhandlung dargelegt worden, dass die Natur jeder Religion dieser Annahme widerspricht

und dass auf diese Weise der Friede zwischen Kirche und Staat nicht hergestellt werden kann. In unserer Abhandlung gestattet Sp. eine Landesreligion, welcher der Staat besondere Vorzüge einräumt und daneben legt Sp. den Anhängern eines anderen Glaubens grosse Beschränkungen auf, was weder hier aus dem Staatsinteresse gerechtfertigt wird, noch mit den Grundsätzen in der theologisch-politischen Abhandlung übereinstimmt. Die Frage, ob die Kirche sich diesen Bestimmungen fügen wird, lässt Sp. unerörtert, obgleich seine Zeit ihm reichliche Beispiele geboten hatte, dass die Kirche sich keinesweges so geduldig den Anordnungen des Staats zu fügen pflegt, wie er hier voraussetzt.

145. Eid. VIII. §. 48. (S. 134.) Der Eid hängt bei allen Völkern mit der Religion zusammen; er ist gerade die aus dem Glauben an die Gottheit entnommene Verstärkung der Versprechen und Versicherungen; man nimmt den Eid herbei, wenn man den weltlichen Interessen und dem rein moralischen Gefühl allein nicht vertraut. Sp. verkennt diese Natur des Eides völlig, wenn er meint, es könne statt der Anrufung Gottes die Versicherung bei irgend einer weltlichen Einrichtung, sei sie auch noch so nützlich, untergeschoben werden. Diese Ansicht hängt bei Sp. mit seinen falschen Begriff der Religion, als einer blossen Morallehre zusammen.

146. Kap. VIII. Schluss. (S. 134.) Sp. ist durch seinen Tod an Ausführung dieses Versprechens gehindert worden. Uebrigens zeigen solche Aeusserungen, wie hier, nach denen die Universitäten und Akademien des Staates weniger der Wissenschaft, als den besonderen Zwecken desselben dienen sollen, ebenso wie die in der theologisch-politischen Abhandlung von Sp. gestattete Censur der Bücher, wie entfernt der Liberalismus in jenem Jahrhundert noch von dem war, was man jetzt darunter versteht.

147. Aristokratie. IX. §. 1. (S. 135.) Zur ersten Klasse zählt Sp. z. B. die Republik in dem alten Rom, in Athen und die Republiken von Venedig und Genua aus seiner Zeit; zur zweiten Klasse von Aristokratien rechnet er die Republik der vereinigten Niederlande.

148. Städte. IX. §. 5. (S. 136.) Indem Sp. jeder Stadt das Recht der Gesetzgebung einräumt, hört jede Gemeinsamkeit eines einheitlichen Rechtes im Staate auf, ein Umstand, auf den die moderne Staatsentwicklung gerade den grössten Werth legt. Wenn Sp. dies weniger wichtig nimmt, so hängt dies mit dem Verkehrsverhältnisse seiner Zeit zusammen, wo jede Stadt noch ihre besondere Statuten, Erbrechte und Herkommen hatte und der Verkehr zwischen den einzelnen Städten und Provinzen eines Landes noch so geringe Bedeutung hatte, dass man die Autonomie der einzelnen Städte höher stellte, als die Vortheile eines einheitlichen Rechtes für das ganze Land.

149. Kap. IX. §. 6. (S. 137.) Diese Geschäfte fallen nämlich bei dieser Form der Aristokratie den Versammlungen der einzelnen Städte zu, scheiden also aus der Competenz der Reichsversammlung aus.

150. Kap. IX. §. 6. (S. 137.) Es ist auffallend, dass Sp. nicht bedenkt, wie ein so schwerfälliges Verfahren diese dringenden Geschäfte leicht so aufhalten kann, dass dem Staat der grösste Schaden daraus erwächst. Selbst zu Sp.'s Zeit begannen die Kriege oft so plötzlich, dass die schnellste Gegenwehr geboten war und sein Vaterland selbst hatte in den Kämpfen mit Ludwig XIV. dies wiederholt erfahren.

151. Kleinere Städte. IX. §. 13. (S. 140.) Diese Bestimmungen für die kleineren Städte und Dorfschaften eines Bezirkes mit einer herrschenden Stadt zeigen, dass Sp. die allgemeine Freiheit aller Staatsbürger bei dieser Verfassung nicht zu gewinnen vermochte; obgleich die Form dafür in England's Verfassung ihm schon geboten war. Sp. hat sich auch hier vorwiegend durch die Verhältnisse seines Vaterlandes leiten lassen.

152. Eroberte Städte. IX. §. 13. (S. 140.) Hier fällt Sp. in die Roheiten und Grausamkeiten der alten Zeit zurück, obgleich das Völkerrecht und die christliche Gesinnung seiner Zeit diese Grausamkeiten bereits beseitigt hatte. Sp. kennt hier nur die Extreme der Freundschaft und Feindschaft, obgleich der Mittelweg einer allmählichen Assimilierung und Aufnahme in den Staatsverband sehr nahe lag und schon damals in den Eroberungen, welche Frankreich gegen Deutschland machte, geübt wurde.

153. Kap. IX. §. 14. (S. 141.) Sp. meint hiermit die Kämpfe der republikanischen Parthei mit der Oranischen in Holland, nachdem die spanische Herrschaft abgeschüttelt worden war, Sp. sucht den Grund, weshalb die republikanische Parthei zuletzt der des Prinzen Wilhelm von Oranien unterlegen sei, in der zu geringen Zahl der Mitglieder der regierenden Patrizier. Deshalb tritt in Sp.'s bisherigen Vorschlägen die Sorge nach Vermehrung dieses Standes so auffallend hervor. Indess lag der wahre Grund für den Sieg der Oranischen Parthei nur darin, dass die grösseren Provinzen, wie Holland, Seeland u. s. w. mit ihren reichen Handelsstädten eine kräftigere Centralgewalt für nothwendig hielten und dass die von Frankreich drohenden Angriffskriege zu einer starken Militairmacht nöthigten, welche in der republikanischen Form weniger zu erreichen war; auch hatte der Prinz von Oranien sich bereits grosses Vertrauen durch seine Kriegsthaten erworben.

154. Kap. IX. Schluss. (S. 142.) Auch diesen Betrachtungen liegen nur die Vergleichenungen zwischen dem alten Rom und den Verhältnissen in den Niederlanden zu Sp. Zeit zu Grunde. Letztere standen damals in der Blüthe ihrer Macht und hatten eine solche nach Provinzen und Städten eingerichtete Staatsform; deshalb die Vorliebe Sp.'s dafür. Freilich übersieht er, dass durch die Statthalterschaft der Oranier zugleich eine starke Centralmacht in Holland gegründet war, welche die Mängel des aristokratischen Regiments zum grossen Theil wieder gut machte.

155. Florentiner. X. §. 1. (S. 142.) Es ist damit Macchiavelli gemeint, welcher einen Kommentar zu des Livius römischer Geschichte geschrieben hat.

156. Unveränderlichkeit der Staatsform. X. §. 1. (S. 142.) Es ist auffallend, und zeigt noch von einer mangelhaften Auffassung der Geschichte bei Sp., dass sein Staatsideal dahin geht, jedem Lande die einmal eingerichtete Verfassung für immer unversehrt und unverändert zu erhalten, während die Geschichte lehrt, dass jede Verfassung, sowie überhaupt alles Recht, sich in einer steten allmählichen Veränderung befindet, welche den Fortschritten der Völker in ihren Sitten, in Wissenschaften, in Verkehr, in Religion u. s. w. folgt, so dass

jede künstliche und gewaltsame Festhaltung einer Verfassungsform durch Jahrhunderte hindurch im Gegensatz zu jenen Veränderungen vielmehr ein Unglück für das Volk ist, und dasselbe zu gewaltsamen Angriffen und Revolutionen führt. Alle Verfassungen sind nur ein Produkt jener gesellschaftlichen Unterlagen und es ist nichts schädlicher, als diese gegenseitige Einwirkung künstlich abzuschneiden. Dergleichen Reformen vollziehen sich meist, ohne dass der Name und das äussere Gerüste der Staatsverfassung sich ändert. England hat immer eine Monarchie geheissen, obgleich die Macht der Könige im Laufe der Zeit erst durch den Adel, später durch den reichen Bürgerstand und jetzt selbst durch den Einfluss der besitzlosen Klassen so beschränkt worden ist, dass die königliche Macht dort schwächer ist, als die der Präsidenten vieler Republiken. — Hiernach verlieren die hier von Sp. erörterten Hülfsmittel für die unveränderte Erhaltung einer Verfassung ihre Bedeutung. Sie haben nur als Schutzmittel gegen unberechtigte Angriffe, welche von einzelnen Ehrgeizigen gegen die Verfassung ausgehen, einen Werth; indess darf man sie auch für diesen Fall nicht überschätzen, da wenn die Verfassung den Sitten und den Bedürfnissen eines Landes entspricht, dergleichen Versuche wegen Mangels an Theilnahme schon durch die Macht der regelmässigen Behörden niedergeschlagen werden können.

157. Kap. X. §. 1. (S. 143.) Sp. meint „dass aus „der Diktatur keine Monarchie gemacht werden kann.“

158. Kap. X. §. 2. (S. 143.) Sp. meint: „Wenn „man die diktatorische Gewalt ohne einen Diktator begründen kann.“ Wie dies möglich, giebt er gleich selbst an.

159. Syndikat. X. §. 2. (S. 144.) Sp. thut sich auf diesen Vorschlag viel zu Gute; allein er übersieht, dass die Römer die Diktatur nur benutzten, wenn auswärtige Kriege oder innere Aufstände des Plebs zur ausserordentlichen Gewaltmaassregeln zwangen. Für solche Fälle, wo durchaus nur das Regiment eines Einzigen helfen kann, ist also das von Sp. eingesetzte Syndikat unzureichend. Es vertritt nur die Volkstribunen Rom's, aber kann nicht dessen Diktatoren ersetzen. Ueberhaupt unterschätzt Sp. die Bedeutung und die Unentbehrlichkeit der individuellen

Thätigkeit gegenüber der durch Kollegien geübten Thätigkeit. Jede von beiden hat ihre eigenen Vortheile; aber keine kann die andere ersetzen. Deshalb muss auch in dem republikanischen Staate dieser Individualisirung der Executive Rechnung getragen werden, und deshalb gestatteten auch die Holländer mit richtigem Takt die Entwicklung des Statthalter-Amtes in der Oranischen Fürsten-Familie. Die moderne sozialistische Richtung zeigt sich gerade deshalb in ihren politischen Schöpfungen so schwach, weil sie diese kräftige Wirksamkeit des Einzelnen völlig verbannen und alles durch Versammlungen leiten, je diese möglichst aus dem ganzen Volke bilden will. (Referendum in der Schweiz). Schon die erste französische Revolution giebt warnende Beispiele hierfür und nicht der Convent als solcher, sondern nur Einzelne, d. h. nur der Wohlfarthsausschuss und einzelne seiner hervorragenden Mitglieder haben den äusseren Feind und die alten Partheien überwunden.

160. Luxusverbote. X. §. 5. (S. 145.) Diese Gründe gegen Luxusverbote und Kleiderordnungen erschienen jetzt selbstverständlich; allein zu Sp.'s Zeit und selbst noch später hielten die meisten Regierungen sie für unentbehrlich; deshalb darf dieser Ausspruch Sp.'s gegen solche verkehrte Gesetze, ebenso wie seine Verdammung der Tortur, nicht unterschätzt werden.

161. Geiz. X. §. 6. (S. 145.) Diese Vorschläge erinnern sehr an die verwandten, welche Macchiavelli in seinen „Fürsten“ diesem giebt. Man sieht, dass Sp. als er an diese Schrift ging von den Grund-Gedanken Macchiavelli's mehr beherrscht war, als er sich selbst eingestehen mochte. Man sehe Erl. 51.

162. Belohnung. X. §. 8. (S. 146.) Dies ist sehr philosophisch und im Sinne der Ethik Sp.'s, Buch 5, L. 41 und 42 gesprochen; allein trotzdem lehrt die Erfahrung, dass selbst die freiesten Republiken einen äusserlichen Lohn für Männer, die dem Vaterlande gedient haben, nicht versagten; selbst der Missbrauch in solchen Dingen hat diese Sitte nie erschüttern können; man hat nur in der Form der Auszeichnung, nie in dieser selbst, gewechselt.

163. Vernunft. X. §. 9. (S. 147.) Auch hier missbraucht Sp. die Worte: Recht und Vernunft; jeder Leser denkt dabei an das sittliche Motiv, was den Menschen in Achtung vor dem Gebote der Vernunft, zur Erfüllung desselben, selbst gegen seinen Vortheil und gegen die Antriebe seiner Leidenschaften bestimmt. So wurde die Vernunft als Quelle der Sittlichkeit und das Recht von Aristoteles und den Stoikern, und später von H. Grotius, dem unmittelbaren Vorgänger Sp.'s, aufgefasst. Allein nach Sp. (man sehe Erl. 8) hat die Vernunft nur den Nutzen und die Erhaltung des Einzelnen zum Ziel, sie ist also den Trieben an sich nicht entgegengesetzt, sondern dient ihnen nur als kluge Rathgeberin. Deshalb hätte Sp. in seinem Sinne nicht beide als Gegensätze einander gegenüberstellen sollen; dies sind sie nur in dem gewöhnlichen Sinne dieser Worte.

164. Kap. X. §. 9. (S. 147.) Sp. meint damit die Ueberwindung durch übermächtige Nachbarstaaten.

165. Ewige Dauer der Verfassung. X. §. 10. (S. 148.) Wir sehen hier auch den grossen Sp. in dieselben Illusionen und Ueberschätzungen verfallen, in welche nur zu leicht ein Jeder, selbst bei hohem Verstande und Wohlwollen geräth, der von seinem beschränkten Standpunkte aus es unternimmt, eine Staats- und Gesellschafts-Ordnung für ein ganzes Volk zu entwerfen. Jede, auch die verkehrteste Einrichtung hat irgend eine gute Seite, und so kann dies auch solchen Vorschlägen nicht bestritten werden; die Schwierigkeit der Aufgabe liegt nur darin, dass in dem wirklichen Leben Hunderte der verschiedensten Interessen und Leidenschaften sich durchkreuzen und dass, während man sich gegen die einen mit solchen Vorschlägen schützen will, man den andern nur um so mehr Thür und Thor öffnet. — Auch der grosse Plato schliesst seinen „Staat“ mit ähnlichen Erwartungen und Illusionen, wie hier Sp. seine Abhandlung.

150. Demokratie. XI. §. 3. (S. 150.) Hiernach will Sp. das demokratische Regiment nur in seiner reinsten Form behandeln, wo Alle gleich berechtigt sind, so weit nicht natürliche Hindernisse oder Ehrlosigkeit eine Ausnahme erfordern. Diese letztere Ausnahme ist eine Konzession an die damalige öffentliche Meinung, wonach gewisse Gewerbe, wie z. B. dass der Abdecker und

Scharfrichter als solches mit der Ehrlosigkeit belastet waren.

Es kann auffallen, dass Sp. die beschränkten Formen dieses Regiments, wie sie aus einem Census oder einem höheren Lebensalter für die Ausübung der politischen Rechte hervorgehen, ganz bei Seite lassen will. Einen Grund dafür giebt Sp. nicht an; es scheint blos die Konsequenz des Prinzips zu sein, welche ihn hier bestimmt hat, obgleich bei der Verachtung, mit welcher Sp. sonst überall von der rohen Volksmenge spricht, man viel eher bei ihm eine Vorliebe für diese beschränkten Formen hätte erwarten können.

167. Die Frauen. XI. §. 4. (S. 151.) Dieser Gegensatz von „Natur“ und „menschlichen Einrichtungen“, von dem Sp. bei dieser Frage ausgeht, ist nicht philosophisch und insbesondere nach seinem System nicht begründet, wo jeder Mensch „von Natur“ nur sich zu erhalten strebt, dieser Trieb auch im Staate bleibt, durch den Hinzutritt der Vernunft nicht aufgehoben, sondern nur besser geleitet wird, und mithin auch die menschlichen Einrichtungen zur Natur gerechnet werden müssen. Auch ist es für den erfahrenen Mann nicht schwer, diese natürliche Grundlage bei allen menschlichen Einrichtungen im Staat und Gesellschaft darzulegen. — Ebenso ist es auffallend, dass sich Sp. hier zum Beweis, dass die Ausschliessung der Frauen auf „der Natur“ beruhe, nur auf die Erfahrung und Geschichte beruft, und die unmittelbare Angabe der natürlichen Unterschiede beider Geschlechter bei Seite lässt. Selbst das, was er in dem gleich Folgenden dafür beibringt, ist nur ein kleiner Theil dessen, und zeigt überdem eine so rohe Auffassung des sinnlichen Verhältnisses beider Geschlechter, wie sie bei Sp. nur aus seinen trüben Erfahrungen in diesem Punkte sich erklären lässt. — Endlich ist selbst der Grund, dass die Natur hier eine Ungleichheit gesetzt habe, nicht zureichend; vielmehr fragt es sich, ob dieser Unterschied nicht durch Erziehung und andere Institutionen ausgeglichen werden kann. So bestehen ähnliche natürliche Unterschiede unter den Männern in Bezug auf die Anlagen und Kräfte des Körpers und Geistes, welche durch keine menschliche Einrichtung ganz beseitigt werden können, und die in ihrer Art vielleicht noch

grösser sind, als das was Sp. hier anführt, und dennoch geht die geschichtliche Entwicklung des Staates dahin, von diesen Unterschieden die Ausübung der bürgerlichen Rechte nicht abhängig zu machen. — Abgesehen von diesen sachlichen Bedenken zeigt die ausführliche Behandlung dieser Frage durch Sp., wie sehr er sich über die Meinungen seiner Zeit zu erheben vermochte, und in grossen Fragen ihr um Jahrhunderte voraus war. So erklärt es sich, dass Sp. der Gegenwart näher steht, als seinen Zeitgenossen.

168. Schluss. IX. §. 4. (S. 151.) Hier bricht das Manuscript ab. Sp. scheint bei dieser Abhandlung nur durch seine Krankheit und seinen Tod an der Vollendung gehindert worden zu sein. Innere Gründe werden hier nicht so, wie bei der Abhandlung über die Verbesserung des Verstandes mitgewirkt haben, obgleich es Sp. bei seiner Vermischung von aristokratischen und demokratischen Verfassungen in Folge seiner Begriffsbestimmungen (Erl. 111) wohl schwer geworden sein würde, für das demokratische Regiment in seinem Sinne einen erheblichen Unterschied gegen das aristokratische aufzufinden und aus seinem Prinzip zu begründen. — Im Allgemeinen stehen die Ethik und diese politische Abhandlung Sp.'s ohngefähr in demselben Verhältniss zu einander, wie der „Staat“ Plato's zu dessen „Gesetzen.“ Der „Staat“ wie die „Ethik“ sind rein philosophische Werke, in welchen der Geist jener beiden grossen Philosophen sich auf das Glänzendste entfaltet. Dessenungeachtet fühlen Beide, dass es mit dieser Grundlegung für das Leben und die Gemeinschaft der Menschen nicht abgethan sein kann; deshalb versuchen sich Beide an der bestimmtern Gestaltung desselben und bieten die in das Einzelne gehenden Gesetze und Staatseinrichtungen. Allein Beide theilen hier auch das Schicksal, dass diese letztern Arbeiten gegen ihre prinzipiellen Werke erheblich zurückstehen. Beide wurden noch von der irrthümlichen Meinung geleitet, dass der Staat gleich einer Maschine „erfunden und gemacht“ werden könne und dass der Verstand eines einzigen Denkers und die deduktive Ableitung aus vorangestellten Prinzipien dazu hinreiche.

Die Gegenwart hat allerdings diesen Standpunkt überwunden; allein es fehlt noch viel, dass das Prinzip,

was man für den Staat jetzt als wahr anerkennt, auch für die Moral und das Recht überhaupt als das wahre anerkannt werde; jenes Prinzip nämlich, wonach nicht die Wissenschaft und die reine Vernunft die Quellen sind, aus denen die Gestaltung der sittlichen Welt hervorgeht, sondern wonach hier ebenso reale, thatsächliche Mächte wirksam sind, wie innerhalb der natürlichen Welt es bei deren Organismen der Fall ist. Deshalb hat insbesondere der Philosoph nicht die Aufgabe, diese sittliche Welt zu erfinden, zu construiren und über den Werth der Lebensformen einzelner Völker und Zeiten den Richterspruch zu fällen; er hat weder zu gebieten noch zu verdammen; sondern er hat die sittliche Welt genau so wie die natürliche Welt nur als gegebenen Gegenstand zu nehmen; seine Aufgabe ist nur, die Gesetze dieser vorhandenen sittlichen Welt, aus denen sie hervorgegangen ist, und nach denen die Entwicklung weiter schreiten wird, so unparteiisch, wie der Naturforscher die Gesetze des Lichtes und der Schwere zu erforschen und darzulegen. Wie von diesen Kräften und Gesetzen der zweckmässigste Gebrauch für einzelne Ziele zu machen ist, wird das Volk und der Staatsmann besser, wie der Philosoph vermögen, und zwar aus gleichem Grunde wie der Mechaniker und Ingenieur es besser versteht, die Maschinen zu erfinden, durch welche die von den Philosophen entdeckten Naturkräfte und Gesetze zu den Zwecken der Menschen nutzbar gemacht werden.

S c h l u s s .

